

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LB100088-O/U

Mitwirkend: Oberrichter Dr. R. Klopfer, Vorsitzender, Oberrichter Dr. G. Pfister
und Ersatzoberrichter Dr. S. Mazan sowie Gerichtsschreiberin
lic. iur. C. Heuberger

Urteil vom 29. November 2011

in Sachen

A. _____,

Beklagter und Berufungskläger

gegen

B. _____,

Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____,

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom
1. November 2010 (CG090047)**

Rechtsbegehren:

„1. Es sei festzustellen, dass der Beklagte die Persönlichkeitsrechte des Klägers wie folgt verletzt hat:

a) In den E-Mails vom **5. Februar 2007, 09:38 Uhr (Beilage 1)** an den Kläger und an D.____ mit cc an E.____ (I.____), E1.____ (I.____), E2.____ (I.____) und vom **5. Februar 2007, 10:03 Uhr (Beilage 2)** an G.____ (C.____), G1.____ (C.____), G2.____ (C.____) mit cc an den Kläger, beide E-Mails jeweils mit der Anlage „DRAFT_Letter_H.____..._February5_200712[1].pdf“ (**Beilage 3**), insbesondere mit der Aussage in der Anlage:

(i) „With fraudulent intention and with the active support of Dr. B.____ he created and masterminded a „body of lies and deceptions.“;

b) In den E-Mails vom **5. März 2007, 13:24 Uhr (Beilage 4)** an D.____ mit cc an den Kläger, E.____ (I.____), E1.____ (I.____), E2.____ (I.____), E3.____ (I.____), E4.____ (I.____) und vom **5. März 2007, 15:39 Uhr (Beilage 5)** an G1.____ (C.____), G2.____ (C.____) mit cc an den Kläger, insbesondere mit den Aussagen:

(i) „Because of the active support of Dr. B.____ you were able to „trick“ me, I.____, I1.____ and others (and, I assume also the H1.____ Administration), and commit large-scale fraudulent and criminal actions – making us believe when we presented I2.____ AG as the future project manager that we dealt with a successful ... entrepreneur [aus Staat K.____].“;

(ii) „And my lawyers are very pleased that we can prove that the establishment of I2.____AG itself was part of a fraud/embezzlement (corruption?)-scheme organized by you and Dr. B.____! These criminal actions also support my case regarding my claims against you and I2.____AG, it shows that Dr. B.____ and you are a (quite) successful team – with literally year long experience – in taking advantage of other person’s assets (tangible and intangible), know-how, contacts, services, etc. without paying.“;

c) In den E-Mails vom **2. April 2007, 16:03 Uhr (Beilage 6)** an E3.____ (I.____) mit cc an den Kläger, D.____, G4.____ (C.____), E.____ (I.____), E2.____ (I.____), E1.____ (I.____) und vom **3. April 2007, 14:53 Uhr (Beilage 7)** an den Kläger mit cc an G1.____ (C.____), G.____ (C.____), G2.____ (C.____), G4.____ (C.____), D.____, beide E-Mails jeweils mit der Anlage „Letter_I._____I2.____AG_2April_07[1].pdf“ (**Beilage 8**), insbesondere mit den Aussagen in der Anlage:

- (i) „Whereas D._____ is aware of the fact that these funds are a result of his criminal actions, Dr. B._____ must have, if he was not aware of it, at least assumed that the funds used to set up I2._____AG, its K1._____ [Stadt in K._____] office (i.e. its K1._____ permanent establishment) and its ... subsidiary [aus Staat K._____] are a result of criminal actions committed by D._____.“;
- (ii) „Dr. B._____ and his law firm C._____ assisted him so he could take advantage of the reputation of this well-established law firm and the Swiss finance place in L._____ [Stadt in der Schweiz]. The purpose of this international corporate structure is to commit not only fraud towards business partners and tax authorities, but also embezzlement, money-laundering, and violation of capital [aus Staat K._____] transfer regulations.“;
- d) In der E-Mail vom **18. Juni 2007, 12:08 Uhr (Beilage 9)** an E3._____ (I._____) mit cc an E._____ (I._____), E1._____ (I._____), E2._____ (I._____), D._____, den Kläger, G1._____ (C._____), G4._____ (C._____) mit der Anlage „I2._____ _DRAFT_Letter _H._____ 15Juni2007[1].pdf“ (**Beilage 10**), insbesondere mit der Aussage in der Anlage:
- (i) „I2._____ AG's only board member Dr. B._____ also supported D._____’s intention to pay illegal bribes. On May XX, 2006, Dr. B._____ told me that “paying bribes in K._____ is normal, and that he would organize an offshore structure for covering this up” (May X, 17:XX by phone).“;
- e) In der E-Mail vom **22. Juni 2007, 17:28 Uhr (Beilage 11)** an den Kläger mit cc an G1._____ (C._____), G._____ (C._____), G4._____ (C._____), E6._____ (I3._____), E7._____ (I3._____), Sekretariat I3._____, E8._____ (I4._____), insbesondere mit den Aussagen:
- (i) „Die Fakten- und Dokumentenlage deuten jedoch klar darauf hin, dass Sie und C._____ [Kanzlei] in Bezug auf die bei Ihnen domizilierte und von Ihnen als einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift vertretene I2._____AG in strafbare Handlungen involviert sind. Dabei geht es mit grosser Wahrscheinlichkeit primär um gewerbsmässigen Betrug (Art. 146 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), Veruntreuung (Art. 138 StGB), unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB), Geldwäscherei (Art. 305bis StGB), unlauterer Wettbewerb (Art. 23 UWG) sowie Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322septies StGB).“;
- (ii) „[...]“, dass Sie und C._____ aktiv im internationalen Offshore-Geschäft zu Gunsten Ihrer vorwiegend ... Klienten [aus Staat K._____] involviert sind. In diesem Zusammenhang ist es denn auch bereits zu massiven Schädigungen anderer Parteien gekommen (z.B. mittels Gesellschaftskonstrukten im ... besetzten Teil

U.____s, u.a.); nicht wenige Geldinstitute lehnen zudem aufgrund der Intransparenz solcher Konstrukte die Zusammenarbeit mit Ihnen bzw. Ihren Klienten ab.“;

- (iii) „Dass ihm [D.____] in diesem Betrugs- und Veruntreuungskonstrukt die von Ihnen als einziger Verwaltungsrat vertretene I2.____AG zentral unterstützte – u.a. um Geldtransfers in die Schweiz auf das Privatkonto des Alleinaktionärs zu rechtfertigen -, ist offensichtlich.“;

f) In den E-Mails vom **2. Juli 2007, 12:06 Uhr (Beilage 12)** an den Kläger mit cc an G1.____ (C.____), G.____ (C.____), G4.____ (C.____), E6.____ (I3.____), E7.____ (I3.____), Sekretariat I3.____ und vom **2. Juli 2007, 12:27 Uhr (Beilage 13)** an den Kläger, G1.____ (C.____), G.____ (C.____), G4.____ (C.____), G2.____ (C.____), insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „Ihre neue Strategie ist wohl, es auf eine Strafuntersuchung ankommen zu lassen, um dann Ihren Klienten fallen zu lassen. Es wird für Sie und Ihre Kanzlei jedoch zu spät sein, den Standpunkt einzunehmen, dass Sie von Herrn D.____'s Straftaten – Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung, falsche Angaben gegenüber den Handelsregisterbehörden, Geldwäscherei, etc. – nichts wussten. Vielmehr sind Sie und Ihre Kanzlei ebenfalls darin aktiv involviert, insbesondere aufgrund Ihrer Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2.____AG und Ihrer Kanzlei als Domizilgeberin.“;
- (ii) „Spätestens seit November 2006 wissen Sie um die strafbaren Handlungen Ihres Klienten, seit Ende 2006 wissen Sie oder müssen Sie aufgrund der Ihnen von mir zugestellten Dokumente wie auch aufgrund des Schreibens von I2.____ (N1.____) [Stadt in N.____] ... annehmen, dass die von Ihnen als einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift vertretene Schweizer Gesellschaft I2.____AG eine zentrale Rolle in einem gewerbsmässigen Betrugs- und Geldwäscherei-Konstrukt spielt. Sie haben jedoch bis anhin alles unternommen, um diese in ihren widerrechtlichen Handlungen zu unterstützen und den widerrechtlichen Zustand aufrecht zu erhalten.“;

g) In der E-Mail vom **6. Juli 2007, 10:32 Uhr (Beilage 14)** an E9.____ (I5.____) mit cc an den Kläger, G1.____ (C.____), G4.____ (C.____), G.____ (C.____), E10.____ (I5.____), E11.____ (I5.____), E12.____ (I5.____), E13.____ (I5.____), insbesondere mit der Aussage:

- (i) „Warum unterstützt er [B.____] D.____ aktiv in dessen unlauteren Machenschaften?“;

- h) In der E-Mail vom **24. November 2007, 19:51 Uhr (Beilage 15)** an das Sekretariat I3.____ mit cc an E6.____ (I3.____), den Kläger, G4.____ (C.____), G3.____ (C.____), G2.____ (C.____), insbesondere mit der Aussage:
- (i) „Neben der Beteiligung an anderen strafbaren Handlungen (u.a. Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung, Geldwäscherei) hat sich die Schweizer I2.____ AG mit betrügerischen Mitteln für das Projektmanagement eines Infrastrukturprojektes in K.____ positioniert [...]. Diesbezüglich gibt es auch klare Indizien, die auf umfangreiche Schmiergeldzahlungen bzw. Offerierung von Schmiergeldzahlungen hinweisen. Der Grossteil der Handlungen wurde dabei von der I2.____ AG unter der Oberleitung von Dr. B.____ koordiniert. Diese Schweizer Aktiengesellschaft trat in der Schweiz, in S.____, in R.____ [Staaten in Europa] und in K.____ als Organisatorin des vorgenannten Projektmanagements bzw. des besagten Infrastrukturprojekts auf. Dr. B.____ und einzelne Anwälte aus seiner Kanzlei waren dabei aktiv involviert; Dr. B.____ hat dies auch bereits schriftlich zugestanden. In diesem Zusammenhang kam es zu verschiedenen Betrugshandlungen gegenüber der Verwaltung des H1.____ H2.____ [Verwaltungsbezirk in K.____], dem ehemaligen Arbeitgeber (I2.____) des Hauptaktionärs der I2.____ AG, gegenüber diversen Banken sowie gegenüber Geschäftspartnern in der Schweiz, in R.____, in S.____. und in K.____ (teilweise vollendeter Betrug/teilweise versuchter Betrug.“;
- i) In der E-Mail vom **13. Dezember 2007, 13:36 Uhr (Beilage 16)** an E5.____ (I6.____) mit cc an E3.____ (I.____), E.____ (I.____), E4.____ (I.____), den Kläger, E9.____ (I5.____), D.____, insbesondere mit der Aussage:
- (i) „In this respect, I kindly ask you to pay attention of potential money laundering issues surrounding Mr D.____'s banking relations with your institution. In particular, I kindly ask you to pay attention to the following questions: [...] How did Dr. B.____ in his function as the only board member with sole signatory power justify the establishment of the Swiss company I2.____ AG and its business purpose?“;
- j) In den E-Mails vom **18. Dezember 2007, 16:12 Uhr (Beilage 17)** an E5.____ (I6.____) mit cc an den Kläger, G1.____ (C.____), E3.____ (I.____), E4.____ (I.____), E.____ (I.____), E9.____ (I5.____) und vom **18. Dezember 2007, 17:06 Uhr (Beilage 18)** an G4.____ (C.____), G3.____ (C.____), G2.____ (C.____), E13.____ (I5.____), E11.____ (I5.____), insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „D._____ established with the active support of Dr. B._____ and his law firm C._____ an elaborate fraud/embezzlement scheme consisting of up to ten companies in different jurisdiction (in particular in K._____, Switzerland and on the T._____).“;
 - (ii) „In case of your client D._____’s I2._____AG you will be shown that Dr. B._____ has been a long time aware of the fact that this company was incorporated for the sole purpose of committing illegal actions against D._____’s employer I2._____ ... (N1._____).“;
 - (iii) „Dr. B._____ as a specialist for ... issues [aus Staat K._____] is fully aware of these kind of dangers as well. In the case of I2._____AG/D._____, however, he and his Swiss law firm have supported/facilitated such illegal actions.“;
 - (iv) „In addition, documents will be sent to you which show that Dr. B._____, with whom many Swiss banks have a longstanding business relationship, is not committed to the truth and any professional compliance standards.“;
- k) In den E-Mails vom **12. Januar 2008, 18:43 Uhr (Beilage 19)** an E14._____ (I1._____), E15._____ (I1._____), E16._____ (I1._____) mit cc an den Kläger, D._____, E13._____ (I5._____), E9._____ (I5._____), E._____ (I._____), E1._____ (I._____), E2._____ (I._____), E3._____ (I._____) und vom **13. Januar 2008, 13:25 Uhr (Beilage 20)** an G._____ (C._____), G1._____ (C._____), G2._____ (C._____) mit cc an den Kläger und G4._____ (C._____), insbesondere mit den Aussagen:
- (i) „However, in this case the main focus has to be Dr. B._____ and his law firm C._____. Being such a specialist for ... legal issues [aus K._____] , there is no way that Dr. B._____ did not notice in all these years that D._____ was a full-time employee of the ... [aus Staat N._____] I2._____ Group. However, if he was aware he and his law firm C._____ are actively involved in this fraud/embezzlement/moneylaundering scheme.“;
 - (ii) „The whole negotiation between I1._____ and the Swiss company I2._____AG was based on an elaborate fraud-scheme – pure and simple. [...], respectively D._____ and Dr. B._____ used us to successfully position itself/themselves as the project manager for the Project. Therefore, I2._____AG and its management – including Dr. B._____ – also committed fraud in O._____ [Stadt ausserhalb der Schweiz].“;
- l) In der E-Mail vom **23. Januar 2008, 19:47 Uhr (Beilage 21)** an E9._____ (I5._____) mit cc an den Kläger, E13._____ (I5._____), E11._____ (I5._____), E12._____ (I5._____), G4._____ (C._____) und G1._____ (C._____), insbesondere mit der Aussage:

- (i) „[...] zweitens, Sie sollten dadurch erkennen (wenn Sie es noch nicht bereits seit längerem erkannt haben), dass Dr. B._____ es mit der Wahrheit und der anwaltlichen Berufsethik nicht so ernst nimmt.“;
- m) In der E-Mail vom **8. Mai 2008, 12:27 Uhr (Beilage 22)** an E17._____ (I7._____) mit cc an den Kläger, G1._____ (C._____), G._____ (C._____), G4._____ (C._____), E5._____ (I6._____), die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SRO SAV), insbesondere mit den Aussagen:
- (i) „Dr. B._____ ist in der Funktion als einziger Verwaltungsrat einer Schweizer Aktiengesellschaft, welche von einem ... Staatsbürger [aus Staat K._____] kontrolliert wird, in illegale Handlungen verwickelt.“;
- (ii) „In vorliegendem Fall handle ich als eine Person, die durch das widerrechtliche Verhalten von Dr. B._____ selbst in ihrem Vermögen geschädigt wurde.“;
- n) In den E-Mails vom **26. Mai 2008, 15:55 Uhr (Beilage 23)** an den Kläger mit cc an G1._____ (C._____), G._____ (C._____), G4._____ (C._____), E9._____ (I5._____), E13._____ (I5._____), E17._____ (I7._____), E5._____ (I6._____), E6._____ (I3._____), das Sekretariat I3._____, die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, E._____ (I._____), E1._____ (I._____), E2._____ (I._____), E4._____ (I._____), E3._____ (I._____), F._____ (Eidg. Finanzverwaltung EFV) und vom **26. Mai 2008, 16:26 Uhr (Beilage 24)** an die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, F._____ (EFV), E6._____ (I3._____), das Sekretariat I3._____, die SRO SAV mit cc an E17._____ (I7._____), E5._____ (I6._____), den Kläger, G1._____ (C._____), G._____ (C._____), G4._____ (C._____), E9._____ (I5._____), E13._____ (I5._____), E4._____ (I._____), beide E-Mails jeweils mit der Anlage „Schreiben B._____ 26 Mai 08.pdf“ (**Beilage 25**), insbesondere mit den Aussagen in der Anlage:
- (i) „Bekanntlich wurde ich neben weiteren Personen und Unternehmen mittels der von Ihnen gegründeten und vertretenen I2._____ AG durch Betrug finanziell geschädigt.“;
- (ii) „Sie und Ihre Kanzlei haben eine illegale Konkurrenzstruktur aufgebaut, welche es D._____ ermöglichte, seinen langjährigen ... Arbeitgeber [aus N._____] im Vermögen zu schädigen (insbesondere Veruntreuung und Betrug) sowie den Gesellschaftsnamen “I2._____” zu usurpieren (unlauterer Wettbewerb).“;
- (iii) „Sie unterstützen D._____’s illegale Handlungen nicht nur als Mitglied des ... Anwaltsverbandes (I3._____), sondern auch und insbesondere in Ihrer Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2._____ AG.“;

o) In der E-Mail vom **5. Juni 2008, 13:10 Uhr (Beilage 26)** an den Kläger mit cc an E5.____ (I6.____), E17.____ (I7.____), G1.____ (C.____), G4.____ (C.____), G.____ (C.____), insbesondere mit den Aussagen:

(i) „Wenn Sie und Ihre Kanzlei seit Jahren für Ihre ... Klienten [aus K.____] und Kunden von Schweizer Banken Strukturen (onshore und offshore, etc) errichten, um – unter anderem oder insbesondere – Gelder am ... Fiskus [aus K.____] vorbei und unter Verletzung der Kapitalexporth Bestimmungen der K.____ in die Schweiz zu transferieren, ist mir das egal. Das geht mich nichts an! Mir ist auch egal, wenn zwischen Ihnen und den Schweizer Banken diesbezüglich eine florierende Symbiose entstanden ist. [...]. Nicht egal ist mir aber, wenn ich von einem kriminellen ... [Person aus K.____], der über eine langjährige Geschäftsbeziehung zur I6.____ verfügt(e), mit Hilfe einer Schweizer Aktiengesellschaft und einem ... Anwalt und seiner Kanzlei durch Betrug finanziell geschädigt werde!“;

p) In der E-Mail vom **9. Juni 2008, 17:41 Uhr (Beilage 27)** an E6.____ (I3.____) mit cc an E18.____ (I3.____), E19.____ (I3.____), den Kläger, G1.____ (C.____) mit der Anlage „Brief_I3.____ 15Mai_2007_DrB.____.pdf“ (**Beilage 28**), insbesondere mit der Aussage in der Anlage:

(i) „Im Gegenteil, gewisse Handlungen bzw. Unterlassungen von Dr. B.____ deuten vielmehr darauf hin, dass er seinen Klienten und Direktor bei dessen illegalen Handlungen – zumindest passiv – gewähren liess bzw. lässt. Nach meiner Einschätzung sprechen jedoch bestimmte Tatsachen auch für eine aktive Unterstützung bei den strafbaren Handlungen.“;

q) In der E-Mail vom **12. Juni 2008, 11:20 Uhr (Beilage 29)** an E5.____ (I6.____), E17.____ (I7.____) mit cc an F1.____ (EBK), F2.____ (EBK), den Kläger, G1.____ (C.____), G.____ (C.____), G4.____ (C.____), E6.____ (I3.____), E19.____ (I3.____), E18.____ (I3.____), insbesondere mit den Aussagen:

(i) „Vorliegend informiere ich Sie über diese Diskussionen, da erster Banker am Ende des Gesprächs sagte, dass man an Dr. B.____ “nicht herankomme” und dass dieser “gedeckt” werde und “gute Freunde” bei den Banken habe.“;

(ii) „[...]“, dass ich nur in Bezug auf Geschehnisse rund um die Schweizer Aktiengesellschaft I2.____ AG, Dr. B.____ und seiner ... Rechtsanwaltskanzlei C.____ [...] vorwerfe, unter Umständen selbst in kriminellen Handlungen involviert zu sein oder solche (aktiv oder durch Unterlassung) zu unterstützen.“;

- r) In der E-Mail vom **13. Juni 2008, 11:01 Uhr (Beilage 30)** an E13.____ (I5.____), E12.____ (I5.____), E11.____ (I5.____), E9.____ (I5.____) mit cc an F3.____ (Schweizer Treuhand-Kammer), F2.____ (EBK), F1.____ (EBK), die Kontrollstelle Geldwäscherei, insbesondere mit der Aussage:
- (i) „Seit März 2007 habe ich Sie mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die I2.____ AG und ihr ... Alleinaktionär [aus K.____] und im ... Handelsregister eingetragene Direktor, D.____, aktiv in umfangreiche illegale Handlungen verwickelt seien. Dabei habe ich Sie auch mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass der einzige Verwaltungsrat der I2.____ AG, Dr. B.____, unter Umständen diese Handlungen aktiv unterstützt bzw. deckt.“;
- s) In der E-Mail vom **18. Juni 2008, 12:20 Uhr (Beilage 31)** an E6.____ (I3.____), E19.____ (I3.____), E7.____ (I3.____) mit cc an E18.____ (I3.____), den Kläger, G1.____ (C.____), G.____ (C.____), G4.____ (C.____), insbesondere mit den Aussagen:
- (i) „Sie werden dann erkennen, dass Dr. B.____ und seine Kanzlei C.____ aktiv in umfangreiche illegale Handlungen involviert sind.“;
 - (ii) „Für den Fall, dass Dr. B.____ in einem wohl unumgänglichen künftigen Strafverfahren behauptet, dass er von den illegalen Handlungen seines langjährigen ... Klienten D.____ [aus K.____] nichts wusste, möchte ich darauf hinweisen, dass er spätestens seit mindestens 16 Monaten davon Bescheid weiss und dennoch im Verwaltungsrat dieser Gesellschaft weiterhin Einsitz nahm. Mit dieser Handlung hat er aber auch illegale Handlungen in K.____ unterstützt und gedeckt, [...]. In K.____ verliess sich Dr. B.____ auf die fiktive Wohnsitzregistrierung seines Klienten und die Bezahlung von Schmiergeldern als prozessuale Abwehrstrategie.“;
- t) In der E-Mail vom **24. Juni 2008, 13:50 Uhr (Beilage 32)** an F1.____ (EBK), F2.____ (EBK) mit cc an E17.____ (I7.____), E5.____ (I6.____), E6.____ (I3.____), E19.____ (I3.____), E18.____ (I3.____), den Kläger, insbesondere mit den Aussagen:
- (i) „Wie sein ... Klient D.____ [aus K.____], ist heute auch der ... Rechtsanwalt Dr. B.____ nicht bereit, seine Verantwortung zu übernehmen – vielmehr unterstützt er mit seiner Einsitznahme im Verwaltungsrat der I2.____ AG weiterhin die strafbaren Handlungen seines Klienten.“;
 - (ii) „[...] bereits mit ausführlichem Schreiben vom 15. Mai 2007 auf die Involvierung von Dr. B.____ in illegale Handlungen hingewiesen [...].“;

u) In der E-Mail vom **24. Juni 2008, 15:46 Uhr (Beilage 33)** an den Kläger, G1.____ (C.____), die Kontrollstelle Geldwäscherei, G4.____ (C.____), E13.____ (I5.____), E9.____ (I5.____), E3.____ (I.____), E.____ (I.____), E2.____ (I.____), E17.____ (I7.____), E5.____ (I6.____), E19.____ (I3.____), E6.____ (I3.____), E18.____ (I3.____), F1.____ (EBK), F2.____ (EBK), insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „Anlass zu diesem kurzen von mir initiierten Telefongespräch war, dass ich Herrn E6.____ sowie die Präsidentin des Landesgerichts in einem längeren Schreiben vom 15. Mai 2007 (Kopie an Dr. B.____) auf die Involvierung von Dr. B.____ in illegale Handlungen hingewiesen habe.“;
- (ii) „Ich ging davon aus, dass es den I3.____ interessiert, wenn ein Mitglied in illegale Handlungen eines Klienten verwickelt ist und diese unterstützt, [...]“;
- (iii) „[...], dass das verantwortungslose Verhalten von Dr. B.____ nicht nur gefährlich für seinen langjährigen Klienten ist [...], sondern auch – und insbesondere – für eine ausländische Rechtsanwaltskanzlei im Allgemeinen und für einzelne ausländische Berufskollegen im Besonderen, die durch das grobfahrlässige und/oder vorsätzliche Verhalten von Dr. B.____ in eine gefährliche Situation gebracht worden sind.“;

v) In den E-Mails vom **3. Juli 2008, 21:11 Uhr (Beilage 34)** und vom **9. Juli 2008, 09:36 Uhr (Beilage 35)** jeweils an den Governor H.____ mit cc an [...@...], [...@...], [...@...], den Kläger, D.____, E5.____ (I6.____), E20.____ (I6.____), E17.____ (I7.____), E21.____ (I7.____), die Kontrollstelle Geldwäscherei, F1.____ (EBK), F2.____ (EBK), E.____ (I.____), E1.____ (I.____), E2.____ (I.____), E3.____ (I.____) und vom **9. Juli 2008, 14:40 Uhr (Beilage 36)** an E22.____ (I8.____) mit cc an E23.____ (I8.____), E24.____ (I8.____), E17.____ (I7.____), E5.____ (I6.____), den Kläger, jeweils bei allen E-Mails mit der Anlage „Letter Governor H.____ H1.____ 3 July 2008.pdf“ (**Beilage 37**), insbesondere mit den Aussagen in der Anlage:

- (i) „In his illegal actions, D.____ was actively supported since 2003 by the Swiss lawyer Dr. B.____ and his law firm C.____ (see www.....ch), [...]“;
- (ii) „The Swiss lawyer Dr. B.____ can be qualified as the mastermind behind D.____'s illegal Swiss-... company [K.____] structure which fraudulently participated in a public tender procedure organized by the H2.____ Administration of H1.____.“;
- (iii) „Because of Dr. B.____'s and his law firm's active involvement in D.____'s and I2.____ AG's numerous illegal actions, we informed the persons responsible for compliance with I7.____ and I6.____ AG in L.____, kindly asking them to re-

view all past and present business relationships of their financial institutions with Dr. B._____ and his law firm.”;

- (iv) „We believe that the ... [K._____] authorities should be involved by your H2._____ Administration recommending to opening a formal criminal investigation against [...], against Dr. B._____ and [...].”;

w) In der E-Mail vom **9. Juli 2008, 14:40 Uhr (Beilage 36)** an E22._____ (I8._____) mit cc an E23._____ (I8._____), E24._____ (I8._____), E17._____ (I7._____), E5._____ (I6._____), den Kläger, insbesondere mit der Aussage:

- (i) „For this, I forward to you our recent letter to the ... [K._____] authorities, in particular to Governor H._____ of the H1._____ H2._____ of 3 July 2008 as his administration became a victim of this Swiss-... [K._____] fraud scheme established by Dr. B._____.”;
- (ii) „It is just because of our case “I2._____ AG” and Dr. B._____’s involvement in its illegal actions and the way he is associating with these illegal actions, as well as “other” circumstances, that everything he is involved with “does not feel right”. Therefore, it will be in the interest of all – public authorities, banks, auditors – to review everything he is involved with.”;

x) In der E-Mail vom **10. Juli 2008, 21:31 Uhr (Beilage 38)** an den Kläger mit cc an G5._____ (C._____), G6._____ (C._____), G7._____ (C._____), G8._____ (C._____), G2._____ (C._____), G9._____ (C._____), insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „Hinter dem Rücken von ehrlichen und erfolgreichen Geschäftsleuten illegale Gesellschaftskonstrukte errichten (weil Sie den Hals von VR-Mandaten nicht voll genug bekommen; [...]), seinen langjährigen Klienten verraten, durch eigene Unfähigkeit ausländische Berufskollegen in den Dreck reiten, unseriöse Geschäfte im Verborgenen machen – schön gedeckt durch das Bank- und Anwaltsgeheimnis, das können Sie, aber ein Telefon entgegennehmen, dazu trauen Sie sich nicht.”;
- (ii) „Wissen Ihre Angestellten eigentlich mit wem sie es da zu tun haben? Haben sie noch nicht durch die gutbürgerliche Fassade des Dr. B._____ hindurchgeblickt? Erkennen Ihre angestellten Anwälte nicht, was für Geschäfte Sie (auch noch) machen? Warum Sie so viele VR-Mandate haben?”;
- (iii) „Nahezu jeder Banker im ... [K._____] Business weiss, was Ihre “Spezialitäten” und “Qualitäten” sind, und kann von Ihnen interessante Geschichten erzählen. Oder züchten Sie die nächste Generation von “Spezialisten” heran?”;
- (iv) „[...], denn wie länger Sie in dieser Struktur I2._____ AG / ... I2._____ AG drinsitzen und diese von Ihrer Kanzlei aktiv unterstützt wird (inklusive Domizilgewährung), desto tiefer “sinken” sie in den Straftatbestand der Geldwäscherei hinein.”;

- y) In der E-Mail vom **14. Juli 2008, 09:46 Uhr (Beilage 39)** an den Kläger mit cc an E6.____ (I3.____), E19.____ (I3.____), E7.____ (I3.____), insbesondere mit der Aussage:
- (i) „Die Delikte, in welche die I2.____ AG und ihre Organe (D.____, Dr. B.____ & Revisionsstelle, d.h. insb. E9.____) aber auch Ihre Kanzlei C.____ verwickelt sind, fallen gemäss Auskunft des stellvertretenden Staatsanwalts auch in die Zuständigkeit der ... Staatsanwaltschaft.“;
- z) In der E-Mail vom **15. Juli 2008, 19:51 Uhr (Beilage 40)** an den Kläger mit cc an G1.____ (C.____), G.____ (C.____), E9.____ (I5.____), E13.____ (I5.____), insbesondere mit der Aussage:
- (i) „Wenn das korrekt ist, sind Sie ein richtiger “Schlingel” bzw. noch schlimmer als ich gedacht habe. Helfen kriminellen ... [Personen aus K.____] andere zu betrügen, und selbst profitieren Sie davon im Übermass.“;
- aa) Mit der Verbreitung des Entwurfs der Strafanzeige als Anlage (**Beilage 41**) in der E-Mail vom **22. Juli 2008, 21:59 Uhr (Beilage 42)** an den Kläger, G1.____ (C.____), G.____ (C.____), E13.____ (I5.____), E9.____ (I5.____), E11.____ (I5.____), E12.____ (I5.____), insbesondere mit den Anträgen auf Seite 2 und den folgenden Aussagen in der Anlage:
- (i) „Es besteht der dringende Verdacht, dass Dr. B.____ aufgrund seiner Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2.____ AG und für deren Geschäftsführung Verantwortlicher sich der Helferschaft oder gar Mittäterschaft zu strafbaren Handlungen schuldig gemacht hat.“;
- (ii) „Die Handlungen und Unterlassungen des Dr. B.____ wie auch der Revisionsstelle I5.____ AG (bzw. deren Organe: Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) könne auch den Straftatbestand der Geldwäscherei erfüllen.“;
- (iii) „Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass Dr. B.____ vorliegend Gehilfe oder gar Mittäter strafbarer Handlungen ist (z.B. Betrug, Veruntreuung, unlauterer Wettbewerb, Geldwäscherei, Bestechung fremder Amtsträger).“;
- (iv) „Dr. B.____ nimmt seine zwingenden und unübertragbaren Pflichten als einziger Verwaltungsrat offensichtlich nicht wahr.“;
- (v) „Dr. B.____ unterstützt somit D.____ aktiv in dessen strafbaren Handlungen. Er qualifiziert sich als Mittäter dieser strafbaren Handlungen oder zumindest macht er sich der Helferschaft nach Art. 26 StGB in Verbindung mit den obgenannten Straftatbeständen (insbesondere Betrug, Veruntreuung und unlauterer Wettbewerb sowie Geldwäscherei) strafbar.“;

- (vi) „Auf die Handlungen des Dr. B._____ und seiner Kanzlei C._____ könnte auch der Straftatbestand der Geldwäscherei zur Anwendung kommen. Sowohl heute als auch bereits früher bestanden genügend Anhaltspunkte für Dr. B._____, dass er zumindest annehmen musste bzw. muss, dass die unter der Verfügungsgewalt von D._____ stehenden Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren könnten [...]“;
- (vii) „In seinem Schreiben vom 30. November 2006 droht mir Dr. B._____ mit einer unbegründeten Strafanzeige wegen Verletzung des Anwaltsgeheimnisses [...]; er weiss, dass ich für D._____ und seine I2._____ AG nicht als Rechtsanwalt tätig war. Dr. B._____ nimmt aufgrund seiner Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2._____ AG selbst Parteistellung ein. Sein Verhalten erfüllt den Straftatbestand der Nötigung.“;
- (viii) „Der Fall I2._____ AG zeigt zudem deutlich auf, wie Dr. B._____ – der immerhin auch als registrierter Finanzintermediär agiert – und seine Geschäftspartner (z.B. I5._____ AG) ohne zögern eine illegale Parallelstruktur eines ... [K._____] Kriminellen aktiv unterstützen.“;

bb) In der E-Mail vom **13. August 2008, 12:30 Uhr (Beilage 43)** an E6._____ (I3._____) mit cc an E7._____ (I3._____), E18._____ (I3._____), den Kläger, G1._____ (C._____), insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „Es geht dabei auch darum, dass Dr. B._____ als einziger Verwaltungsrat der I2._____ AG der Staatsanwaltschaft erklären soll, warum er an seinem Verwaltungsratsmandat bis heute festhält und somit den Aktionär/Direktor dieser Gesellschaft aktiv in dessen illegalen Handlungen unterstützt.“;
- (ii) „Ich möchte jedoch versuchen, eine europaweite Untersuchung gegen Dr. B._____ und dessen Kanzlei wegen möglicher organisierter und planmässiger Geldwäscherei auszulösen [...]“;
- (iii) „Mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 2'418'000 im Jahr 2006 verdient Ihr ... Kollege Dr. B._____ zwar sehr gut (Dr. B._____ sollte eigentlich bei der nächsten Auflistung der bestverdienenden Schweizer Anwälte in der Bilanz mit dabei ist!), doch lässt sein versteuertes Vermögen bzw. seine steuerliche Ausscheidung bei der kantonalen Vermögenssteuer nicht auf das Eigentum an der Luxusliegenschaft schliessen.“;

cc) In der E-Mail vom **21. August 2008, 13:31 Uhr (Beilage 44)** an den Kläger mit cc an G1._____ (C._____), E17._____ (I7._____), E21._____ (I7._____), E5._____ (I6._____), E20._____ (I6._____), F1._____ (EBK), die Kontrollstelle Geldwäscherei, F4._____ (EFV), E25._____ [...@...], E26._____ [...r@...], [...@...], [L._____@...], [...@...], insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „Darin wurde unter anderem aufgezeigt, dass Sie und Ihre Anwaltskanzlei C._____ (www...ch) diverse illegale Handlungen dieser Schweizer Aktiengesellschaft und des dahinter stehenden ... Aktionärs D._____ [aus K._____] seit mehreren Jahren unterstützen. Sie sind insbesondere der geistige Vater einer illegalen Parallelstruktur, welche Sie als einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift kontrollieren [...]. Im Vordergrund stehen dabei Betrug und Veruntreuung gegenüber dem langjährigen ... Arbeitgeber [aus N._____] von D._____ [...] sowie damit verbundene mögliche Aspekte von Geldwäscherei; umfangreiche betrügerische Handlungen gegenüber der K._____ [...], systematischer Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Verletzung ... Kapitalexporth Bestimmungen [aus K._____] sowie Betrug gegen meine Person und andere Geschäftspartner der I2._____ AG.“;
- (ii) „Zudem müssen auch andere von Ihnen vertretene Strukturen analysiert werden, um zu erkennen, ob (i) nicht D._____ dahinter steht; (ii) ob es sich bei den illegalen Handlungen im Umfeld der I2._____ AG um einen Einzelfall handelt, oder ob (iii) die Unterstützung illegaler Handlungen ein fester Bestandteil Ihres (umfangreichen) Dienstleistungsangebotes ist.“;
- (iii) „Gemäss der rechtskräftigen Steuerveranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern erzielten Sie und Ihre Ehefrau J._____ (nicht erwerbstätig) im Jahr 2004 ein steuerbares Einkommen von CHF 1'550'800, im Jahr 2005 ein steuerbares Einkommen von CHF 2'103'700 und im Jahr 2006 ein steuerbares Einkommen von CHF 2'418'200. Zusätzlich deklarierten Sie im Jahr 2004 ein steuerbares Vermögen von CHF 4'250'000 und im Jahr 2006 ein steuerbares Vermögen von CHF 5'431'000. [...]“;
- dd) In der E-Mail vom **1. September 2008, 10:09 Uhr (Beilage 45)** an E3._____ (I._____), E._____ (I._____), E2._____ (I._____), E1._____ (I._____), E4._____ (I._____), insbesondere mit der Aussage:
- (i) „I will now file criminal charges against I2._____ AG, Dr. B._____ and D._____. In doing this, I intend to trigger a large scale anti-money laundering investigation against him (he is what he is, presumably one of the leading money launderer for ... [K._____] money coming to Switzerland). [...]. If the ... [K._____] authorities consider that E1._____ is somehow involved in D._____’s respectively Dr. B._____/I2._____ AG’s illegal actions, [...]“;
- ee) In der E-Mail vom **25. November 2008, 19:36 Uhr (Beilage 46)** an den Kläger mit cc an E17._____ (I7._____), E5._____ (I6._____), F1._____ (EBK), F5._____ (EBK), F4._____ (EFV), G1._____ (C._____), G._____ (C._____), die Kontrollstelle Geldwäscherei, insbesondere mit der Aussage:

- (i) „Mit grossem Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, dass gegen Ihre Person wie auch gegen von Ihnen und Dr. G1._____ (sowie Dr. G._____) errichtete und mit Einzelunterschrift vertretene Strukturen in der Europäischen Union (EU) bereits Untersuchungen wegen Geldwäscherei seit nunmehr beinahe zwei Jahre laufen.“;

ff) In der E-Mail vom **28. November 2008, 17:09 Uhr (Beilage 47)** an E6._____ (I3._____), E7._____ (I3._____) mit cc an E18._____ (I3._____), E19._____ (I3._____), den Kläger, G1._____ (C._____), G._____ (C._____), G2._____ (C._____), G9._____ (C._____), G5._____ (C._____), G6._____ (C._____), G7._____ (C._____), G10._____ (C._____), G11._____ (C._____), G12._____ (C._____), insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „In der Zwischenzeit wurde nun bei der Staatsanwaltschaft III eine Strafanzeige u.a. gegen Dr. B._____ wegen Betrug und Verdacht auf Geldwäscherei eingereicht.“;
- (ii) „[...], dass in Q._____ [Staat] seit etwa zwei Jahren bereits Untersuchungen wegen Geldwäscherei gegen Strukturen von Dr. B._____ und Dr. G1._____ laufen. Dabei handelt es sich insbesondere um die beiden von Dr. B._____ und Dr. G1._____ vertretenen Aktiengesellschaften I9._____ AG und I10._____ AG.“;
- (iii) „Wir müssen heute davon ausgehen, dass gewisse von Dr. B._____ und Dr. G1._____ vertretene Strukturen in Verbindung mit dem organisierten Verbrechen in Osteuropa und K._____ stehen.“;

gg) In der E-Mail vom **3. Dezember 2008, 13:33 Uhr (Beilage 48)** an E6._____ (I3._____), E7._____ (I3._____) mit cc an E18._____ (I3._____), E19._____ (I3._____), den Kläger, G1._____ (C._____), G._____ (C._____), G2._____ (C._____), G5._____ (C._____), G6._____ (C._____), G7._____ (C._____), G10._____ (C._____), G11._____ (C._____), G12._____ (C._____), insbesondere mit der Aussage:

- (i) „Seit nunmehr zwei Jahren wird in K._____ wie auch in Q._____ gegen Strukturen von Dr. B._____ wegen Verdachts auf Geldwäscherei untersucht. In der Schweiz bemerkt(e) man wohl nichts oder will man nichts bemerken! Auch die angestellten Kollegen und Kolleginnen haben wohl nichts bemerkt. Zunehmend nehmen wir die Aussage eines Bankers in leitender Funktion deshalb ernst, dass “Dr. B._____ gedeckt wird”.“;

hh) In der E-Mail vom **22. Dezember 2008, 17:21 Uhr (Beilage 49)** an E27._____ (I11._____) und E28._____ (I12._____ AG) mit cc an die

Kontrollstelle Geldwäscherei, F1.____ (EBK), F4.____ (EFV), E20.____ (I6.____), E21.____ (I7.____), E17.____ (I7.____), E29.____ (I6.____), den Kläger, G1.____ (C.____) unter anderem mit den Anlagen „Schreiben E27.____ 156a.pdf“ (**Beilage 50**) und „Schreiben E28.____ 156b.pdf“ (**Beilage 51**), insbesondere mit der Aussage in der E-Mail:

(i) „Da wir aus Bankenkreisen den Hinweis erhalten haben, dass Dr. B.____ „gedeckt“ werde, beabsichtigen wir ausländische Bankaufsichtsbehörden sowie Strafuntersuchungsbehörden ebenfalls zu informieren.“;

mit den Aussagen in den beiden relevanten Anlagen:

(ii) „Ich erlaube mir deshalb, Sie darüber zu informieren, dass ich als geschädigte Partei gegen Dr. B.____ und andere Personen eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft III, Abteilung Wirtschaftsdelikte, in Zürich eingereicht habe. Dabei geht es insbesondere um betrügerische Handlungen im Rahmen einer illegalen schweizerisch-... [aus K.____] Parallelstruktur.“;

(iii) „Bereits zu Beginn dieser (noch) summarischen Überprüfung mussten wir feststellen, dass gegen Dr. B.____ im Ausland bereits wegen Verdachts auf Geldwäscherei untersucht wird.“;

(iv) „Bei unseren Abklärungen betreffend Dr. B.____ und dessen geschäftlichen Verrichtungen wurden wir unter anderem darauf hingewiesen, dass dieser ... Rechtsanwalt und bei der SRO SAV SNV registrierte Finanzintermediär angeblich dafür bekannt sei, dass er „alles macht“. In diesem Zusammenhang wurde auch hervorgehoben, dass er „das dreckige-Geld aus K.____ holt“ und dass „der gedeckt wird“ und man deshalb (angeblich) „nicht an ihn ran komm“.“;

ii) In der E-Mail vom **5. Februar 2009, 14:33 Uhr** (**Beilage 52**) an E30.____ (I3.____) und E7.____ (I3.____) mit cc an E18.____ (I3.____), den Kläger, G1.____ (C.____), G.____ (C.____), M1.____ (Rechtsanwalt), insbesondere mit der Aussage:

(i) „Denn es könnte im Interesse des I3.____ sein, zu erfahren, dass Dr. B.____ in einem offiziellen Bericht eines EU-Mitgliedstaates explizit als Verdächtiger bzw. Angeschuldigter aufgeführt ist.“;

jj) In der E-Mail vom **5. Februar 2009, 17:40 Uhr** (**Beilage 53**) an M1.____ mit cc an E30.____ (I3.____), E7.____ (I3.____), E18.____ (I3.____), den Kläger, G1.____ (C.____), G.____ (C.____), und vom **22. Februar 2009, 22:59 Uhr** (**Beilage 53A**) an E29.____ (I6.____), E5.____ (I6.____), E21.____ (I7.____), E17.____ (I7.____) mit cc an M1.____, den Kläger, G1.____,

C._____, E30.____ (I3.____) und E7.____ (I3.____) insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „Unter Würdigung der Dr. B.____ vorgeworfenen Involvierung in illegale Handlungen im Zusammenhang mit I2.____ AG und der Tatsache, dass Dr. B.____ und einige von ihm mit Einzelunterschrift vertretene Schweizer Gesellschaften bereits im Ausland in Untersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei involviert sind, möchte ich mir erlauben, Ihnen von einem Banker in O.____ gemachten Aussagen zu Dr. B.____ und dessen Geschäften zukommen zu lassen.“;
- (ii) „Warum fragst du? Hat er dich gefickt? Da bist Du nicht der Erste!“ [Lachen] [Bemerkung: Ich haben in P.____ [Stadt ausserhalb der Schweiz] einen Schweizer Vermögensverwalter entdeckt, der auch schon von Dr. B.____ „gefickt“ wurde. Mit einer „U.____-Struktur“!];
- (iii) „An den kommst Du nicht ran, der wird gedeckt.“;
- (iv) „Der holt das dreckige ...-Geld [aus K.____] in die Schweiz.“;
- (v) „Aber Achtung, der hat so richtige ...-Schweine [aus K.____] als Klienten.“;
- (vi) „Früher hat er viel mit [X Bank] gemacht, aber [den] Tussis in der Compliance ist es wohl im Höschen zu heiss geworden.“;
- (vii) „Das weiss doch ich nicht, ob der immer weiss, was er macht. Der ist aber sicher eine geldgeile ***** und fragt nicht. Aber so dämlich kann man ja nicht sein. Du musst aber wissen, die ... [Personen aus K.____], das sind Schweine. Die ...s [Frauenname] kannst Du wenigstens toll ficken [lachen], aber die ...s [Männernamen] sind richtige Manipulatorenschweine. Und bei B.____ hat es ganz gefährliche Typen.“;
- (viii) „Selbst der mit Dr. B.____ befreundete ehemalige Head of ... [aus K.____] Desk der I7.____, E27.____, teilte mir in den Räumlichkeiten von I11.____ mit, dass da „schon einmal etwas war mit B.____ und wohl einer gehen musste“ (er sagte dies in Gegenwart von einem mit mir befreundeten Rechtsanwalt, mit dem ich bei C1.____ gearbeitet habe.). Fragen Sie Ihren Klienten, weshalb (sogar) bei der I7.____ einer wegen ihm gehen musste?“;
- (ix) „[...], bin ich doch der Meinung, dass ein Compliance-Review sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit Dr. B.____ sich im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Integrität des Schweizer Finanzplatzes aufdrängt.“.

kk) In der E-Mail vom **22. Februar 2009, 22.59 Uhr (Beilage 53A)** und der Verbreitung der Ergänzung zur Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft vom 16. Januar 2009 als Anlage (**Beilage 53B**) an E29.____ (I6.____), E5.____ (I6.____), E21.____ (I7.____), E17.____ (I7.____) mit cc an M1.____, den Kläger, G1.____, C.____, E30.____ (I3.____) und E7.____ (I3.____) insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „Denn bekanntlich ist Dr. B._____ ein Rechtsanwalt, „der alles macht“;
- (ii) „Es gibt jedoch sehr wohl Schweizer Banken, die mit Dr. B._____ und seiner Kanzlei explizit eine Zusammenarbeit ablehnen“.

ll) In der E-Mail vom **24. Februar 2009, 11:44 Uhr** an M2._____ mit cc an den Kläger, E30._____ (I3._____), E21._____ (I7._____), E17._____ (I7._____), E29._____ (I6._____), E5._____ (I6._____), E31._____ (I13._____), M1._____ (**Beilage 53C**) insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „Tatbestände des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung könnten sich bei nicht wenigen der B._____’schen (Wurstel)Strukturen unter Umständen nur als „zusätzliches Beigemüse“ erweisen.“

mm) In der E-Mail vom **3. März 2009, 17.18 Uhr** an E17._____ (I7._____) mit cc an E21._____ (I7._____), E5._____ (I6._____), E29._____ (I6._____), den Kläger, M2._____, M1._____, Staatsanwalt M3._____ (**Beilage 53D**) unter anderem mit den Anlagen „Schreiben an I7._____ 3.3.09.pdf“ (**Beilage 53E**) insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „Es gibt klare Anzeichen, dass dieser langjährige Geschäftspartner der I7._____ deren Compliance manipulieren könnte.“
- (ii) „Wie schon mehrfach hervorgehoben, wurde uns von Seiten von Bankern mitgeteilt, dass man an Dr. B._____ angeblich nicht rankomme, da dieser gedeckt werde.“
- (iii) „Dr. B._____ versucht(e) mit der erhöhten Glaubwürdigkeit von M2._____ und mit Hilfe unwahrer Behauptungen unlauter Ihre Compliance zu manipulieren bzw. zu seinen Gunsten zu beeinflussen.“

nn) In der E-Mail vom **9. März 2009, 16.38 Uhr** an Staatsanwalt M3._____ mit cc an E17._____ (I7._____), E21._____ (I7._____), den Kläger, M2._____, M1._____, (**Beilage 53F**) und mit der weitergeleiteten E-Mail vom **9. März 2009, 10.46 Uhr** an Ms. E32._____ und Ms. E33._____ von der I14._____ mit cc an E17._____ (I7._____), E21._____ (I7._____), E34._____ (I7._____) und E35._____ (I7._____) insbesondere mit den Aussagen:

- (i) „Da Dr. B._____ nicht nur Strukturen kontrolliert, welche einen Bezug zur USA und der Europäischen Union haben, sondern es auch Anzeichen für eine Nähe zu „organisierten Verbrechenstrukturen aus Osteuropa“ gibt (so verfügt z.B. die Gruppe von Personen im „I15._____ Fall“ über einen direkten Bezug zum ... Ponzi Schema der 1990er Jahre in K._____ und zu ...-... Betrugsstrukturen, gegen welche bereits in R._____ ermittelt wurde und gegen Beteiligte mit internatio-

nalem Haftbefehl gefahndet wird), gehen wir davon aus, dass die ausländischen Behörden sich für unser Anliegen interessieren.“

oo) In der E-Mail vom **13. März 2009, 18.11 Uhr** an den Kläger mit cc an RA G.____ (C.____), RA G2.____ (C.____), RA G1.____ (C.____), G5.____ (C.____), RA G9.____ (C.____), G11.____ (C.____), G12.____ (C.____), G10.____ (C.____), G13.____ (C.____) und G14.____ (C.____) (**Beilage 53G**)

- (i) „Natürlich ist es einfacher, für Geld illegale Handlungen "im Dunkeln" für ... [Personen aus K.____] zu begehen oder zu unterstützen, doch manchmal muss auch ein ... Rechtsanwalt wie Sie lernen, zu seinen Taten zu stehen und Verantwortung zu übernehmen“.
- (ii) „Aufgrund Ihres kleinbürgerlichen Herkommens und Ihrer Persönlichkeit können wir heute gut nachvollziehen, dass Sie einmal „gewonnenes“ bzw. „ergaunertes“ Geld nicht wieder „weggeben“ wollen“.
- (iii) „Selbst die Herren Dr. G.____ und Dr. G2.____ äusserten sich angeblich mehrfach verwundert über die Höhe Ihres Einkommens gegenüber Berufskollegen. Wir schliessen daraus, dass Ihr Einkommen, wie angenommen, sich nicht nur aus Einkommen aus „Rechtsberatung“ der Kanzlei C.____ zusammensetzt, sondern zu grossen Teilen auch aus Kommissionen von den Banken, d.h. Retrozessionen von bis zu 50% aller bei den Banken generierten Kommissionen und/oder sog. Finders Fee von etwa zwischen 0.2 bis 0.8% der verschobenen Gelder (und/oder für besondere Dienstleistungen)“.

pp) In der E-Mail vom **9. März 2009, 21.27 Uhr** an Ms. E33.____ (I14.____) und Ms. E32.____ (I14.____) mit cc an E17.____ (I7.____), E21.____ (I7.____), E34.____ (I7.____) und E35.____ (I7.____) und Staatsanwalt M3.____ (**Beilage 53H**) und mit der weitergeleiteten E-Mail vom **16. März 2009, 13.53 Uhr** an Herrn F6.____ (N.____ Botschaft in der Schweiz) mit cc an Staatsanwalt M3.____ und mit der weitergeleiteten E-mail vom **16. März 2009, 14.09 Uhr** an den Kläger, RA M1.____, RA M2.____ und den Unterzeichnenden:

- (i) “Dr. B.____ is not only facilitating the transfer of billions of USD out of K.____ and other ... countries (as well as ... countries), but he is also actively supporting cross-border fraud and corruption (in particular, attention should be paid to trust structures connected to him), embezzlement, tax fraud and money-laundering”.
- (ii) “I am pleased to inform you, that the prosecutor in Zurich, Mr. M3.____ of the Prosecution III, finally informed me today, that he would start to investigate criminal charges I filed against Dr. B.____, the Swiss company I2.____ AG and his ... [aus K.____] client D.____ in September 2008”.

2. *Es sei dem Beklagten unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Fall der Widerhandlung zu verbieten, wörtlich oder sinngemäss zu behaupten oder in irgendeiner Form die folgenden Aussagen direkt oder indirekt weiterzuverbreiten (mit Ausnahme an von ihm mandatierte und zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Anwälte sowie an die Adresse von Gerichten oder der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich):*
- a) *Der Kläger habe kriminell gehandelt oder kriminelle Handlungen unterstützt, gefördert oder geduldet oder sei in kriminelle Handlungen verstrickt, insbesondere in gewerbsmässigen Betrug, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Veruntreuung, unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden, Geldwäscherei, unlauterer Wettbewerb sowie Bestechung fremder Amtsträger oder der Kläger sei sich bewusst gewesen, dass Klienten oder Gesellschaften bei denen der Kläger Organfunktionen wahrnimmt, kriminell gehandelt oder kriminelle Handlungen unterstützt, gefördert oder geduldet haben oder in kriminelle Handlungen verstrickt gewesen seien und davon profitiert hätten;*
 - b) *Der Kläger habe widerrechtlich oder illegal gehandelt, widerrechtliche oder illegale Handlungen unterstützt, gefördert, geduldet oder gedeckt oder er sei in widerrechtliche oder illegale Handlungen verstrickt oder involviert;*
 - c) *Der Kläger habe Gelder am ... [aus K._____] Fiskus vorbei und unter Verletzung der Kapitalexporth Bestimmungen der K._____ in die Schweiz transferiert;*
 - d) *Der Kläger habe für D._____ eine Struktur für den Zweck von kriminellen oder widerrechtlichen Handlungen (insbesondere Betrug und/oder Veruntreuung) aufgebaut oder D._____ im Aufbau einer solchen Struktur unterstützt;*
 - e) *Die vom Kläger oder von einem seiner Partner vertretenen Strukturen würden mit dem organisierten Verbrechen in Osteuropa oder K._____ in Verbindung stehen;*
 - f) *Der Kläger habe den Beklagten angelogen und er nehme es mit der Wahrheit und der Einhaltung der anwaltlichen Berufsethik nicht so ernst;*
 - g) *Der Kläger habe die Bezahlung von Schmiergeld aktiv unterstützt oder selbst Schmiergeld bezahlt oder bezahlen lassen oder die Bezahlung koordiniert;*
 - h) *Der Kläger habe wörtlich oder sinngemäss gesagt, es sei in K._____ normal, Schmiergelder zu bezahlen und dass er eine Struktur schaffen würde, um solche Schmiergeldzahlungen zu verschleiern;*

- i) *Durch die Tätigkeit des Klägers seien natürliche oder juristische Personen (insbesondere auch der Beklagte) geschädigt worden (z.B. mittels Gesellschaftskonstrukten im ... besetzten Teil U.____s);*
 - j) *Geldinstitute würden die Zusammenarbeit mit dem Kläger ablehnen oder hätten dies in der Vergangenheit getan;*
 - k) *An den Kläger komme man nicht heran und er werde gedeckt;*
 - l) *Der Kläger sei Eigentümer eines Hauses in Südfrankreich;*
 - m) *Er habe eine Strafanzeige gegen den Kläger eingereicht oder es werde in der Schweiz oder im Ausland ein Strafverfahren gegen den Kläger geführt oder sei geführt worden;*
 - n) *Es laufe gegen den Kläger, einen Kanzleipartner von ihm oder eine von den vorgenannten errichtete Gesellschaft in der Europäischen Union oder in anderen Ländern eine Untersuchung wegen Geldwäscherei;*
 - o) *Der Kläger hole dreckiges ...-Geld in die Schweiz, habe ...-Schweine als Klienten, er sei geldgeil und unter seinen Klienten habe es ganz gefährliche Typen;*
 - p) *Ein Mitarbeiter der 17.____ habe die Bank wegen dem Kläger verlassen müssen;*
 - q) *Der Kläger sei ein Anwalt, „der alles mache“;*
 - r) *Der Kläger manipulierte die Compliance der 17.____ oder anderer Banken;*
 - s) *Der Kläger und/oder die Rechtsanwaltskanzlei C.____ erhalte von Banken Zahlungen als Kommissionen, Retrozessionen, Finder Fees oder ähnlichem.*
3. *Es sei dem Beklagten unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Fall der Widerhandlung zu verbieten (mit Ausnahme an von ihm mandatierte und zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Anwälte sowie an die Adresse von Gerichten und Strafuntersuchungsbehörden) in irgendeiner Form,*
- a) *die vom Beklagten bei Behörden im In- oder Ausland, insbesondere auch bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, gegen den Kläger und Dritte eingereichte Strafanzeige (einschliesslich alle Ergänzungen, Korrespondenzen im Zusammenhang mit und Entwürfen für diese Strafanzeige) oder andere Akten, Verfügungen oder Protokolle aus dem Strafverfahren weiterzugeben oder Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen;*
 - b) *die Einkommenszahlen des Klägers Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen;*

4. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.“*

Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 1. November 2010:

1. In Gutheissung von Rechtsbegehren 1 wird festgestellt, dass der Beklagte mit folgenden Äusserungen in verschiedenen E-Mails, die er zwischen dem Januar 2007 und dem April 2009 zuhanden diverser Personen aus Anwaltschaft, aus Wirtschaft sowie an Behörden im In- und Ausland versandte, die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich verletzt hat:
 - a) With fraudulent intention and with the active support of Dr. B. _____ he created and masterminded a „body of lies and deceptions.“
 - b) (1) „Because of the active support of Dr. B. _____ you were able to „trick“ me, I. _____, I1. _____ and others (and, I assume also the H1. _____ Administration), and commit large-scale fraudulent and criminal actions – making us believe when we presented I2. _____ AG as the future project manager that we dealt with a successful ... [aus K. _____] entrepreneur.“

(2) „And my lawyers are very pleased that we can prove that the establishment of I2. _____ AG itself was part of a fraud/embezzlement (corruption?)-scheme organized by you and Dr. B. _____! These criminal actions also support my case regarding my claims against you and I2. _____ AG, it shows that Dr. B. _____ and you are a (quite) successful team – with literally year long experience – in taking advantage of other person’s assets (tangible and intangible), know-how, contacts, services, etc. without paying.“
 - c) (1) „Whereas D. _____ is aware of the fact that these funds are a result of his criminal actions, Dr. B. _____ must have, if he was not aware of it, at least assumed that the funds used to set up I2. _____ AG, its K1. _____ office (i.e. its K1. _____ permanent establishment) and its ...

[aus K._____] subsidiary are a result of criminal actions committed by D._____.“

(2) „Dr. B._____ and his law firm C._____ assisted him so he could take advantage of the reputation of this well-established law firm and the Swiss finance place in L._____. The purpose of this international corporate structure is to commit not only fraud towards business partners and tax authorities, but also embezzlement, money-laundering, and violation of ... [aus K._____] capital transfer regulations.“

d) „I2._____ AG's only board member Dr. B._____ also supported D._____’s intention to pay illegal bribes. On May XX, 2006, Dr. B._____ told me that “paying bribes in K._____ is normal, and that he would organize an offshore structure for covering this up” (May X, 17:XX by phone).“

e) (1) „Die Fakten- und Dokumentenlage deuten jedoch klar darauf hin, dass Sie und C._____ in Bezug auf die bei Ihnen domizilierte und von Ihnen als einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift vertretene I2._____ AG in strafbare Handlungen involviert sind. Dabei geht es mit grosser Wahrscheinlichkeit primär um gewerbsmässigen Betrug (Art. 146 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), Veruntreuung (Art. 138 StGB), unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB), Geldwäscherei (Art. 305bis StGB), unlauterer Wettbewerb (Art. 23 UWG) sowie Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322septies StGB).“

(2) „[...]“, dass Sie und C._____ aktiv im internationalen Offshore-Geschäft zu Gunsten Ihrer vorwiegend ... [aus K._____] Klienten involviert sind. In diesem Zusammenhang ist es denn auch bereits zu massiven Schädigungen anderer Parteien gekommen (z.B. mittels Gesellschaftskonstrukten im ... besetzten Teil U._____, u.a.); nicht wenige Geldinstitute lehnen zudem aufgrund der Intransparenz solcher Konstrukte die Zusammenarbeit mit Ihnen bzw. Ihren Klienten ab.“

(3) „Dass ihm [D._____] in diesem Betrugs- und Veruntreuungskonstrukt die von Ihnen als einziger Verwaltungsrat vertretene I2.____ AG zentral unterstützte – u.a. um Geldtransfers in die Schweiz auf das Privatkonto des Alleinaktionärs zu rechtfertigen -, ist offensichtlich.“

- f) (1) „Ihre neue Strategie ist wohl, es auf eine Strafuntersuchung ankommen zu lassen, um dann Ihren Klienten fallen zu lassen. Es wird für Sie und Ihre Kanzlei jedoch zu spät sein, den Standpunkt einzunehmen, dass Sie von Herrn D._____'s Straftaten – Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung, falsche Angaben gegenüber den Handelsregisterbehörden, Geldwäscherei, etc. – nichts wussten. Vielmehr sind Sie und Ihre Kanzlei ebenfalls darin aktiv involviert, insbesondere aufgrund Ihrer Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2.____ AG und Ihrer Kanzlei als Domizilgeberin.“

(2) „Spätestens seit November 2006 wissen Sie um die strafbaren Handlungen Ihres Klienten, seit Ende 2006 wissen Sie oder müssen Sie aufgrund der Ihnen von mir zugestellten Dokumente wie auch aufgrund des Schreibens von I2.____ (N1.____) ... annehmen, dass die von Ihnen als einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift vertretene Schweizer Gesellschaft I2.____ AG eine zentrale Rolle in einem gewerbsmäßigen Betrugs- und Geldwäscherei-Konstrukt spielt. Sie haben jedoch bis anhin alles unternommen, um diese in ihren widerrechtlichen Handlungen zu unterstützen und den widerrechtlichen Zustand aufrecht zu erhalten.“

- g) „Warum unterstützt er [B._____] D._____ aktiv in dessen unlauteren Machenschaften?“
- h) „Neben der Beteiligung an anderen strafbaren Handlungen (u.a. Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung, Geldwäscherei) hat sich die Schweizer I2.____ AG mit betrügerischen Mitteln für das Projektmanagement eines Infrastrukturprojektes in der K._____ positioniert [...]. Diesbezüglich gibt es auch klare Indizien, die auf umfangreiche Schmiergeldzah-

lungen bzw. Offerierung von Schmiergeldzahlungen hinweisen. Der Grossteil der Handlungen wurde dabei von der I2. _____ AG unter der Oberleitung von Dr. B. _____ koordiniert. Diese Schweizer Aktiengesellschaft trat in der Schweiz, in S. _____, in R. _____ und in K. _____ als Organisatorin des vorgenannten Projektmanagements bzw. des besagten Infrastrukturprojekts auf. Dr. B. _____ und einzelne Anwälte aus seiner Kanzlei waren dabei aktiv involviert; Dr. B. _____ hat dies auch bereits schriftlich zugestanden. In diesem Zusammenhang kam es zu verschiedenen Betrugshandlungen gegenüber der Verwaltung des H1. _____ H2. _____, dem ehemaligen Arbeitgeber (I2. _____) des Hauptaktionärs der I2. _____ AG, gegenüber diversen Banken sowie gegenüber Geschäftspartnern in der Schweiz, in R. _____, in S. _____ und in K. _____ (teilweise vollendeter Betrug/teilweise versuchter Betrug.“

- i) „In this respect, I kindly ask you to pay attention of potential money laundering issues surrounding Mr D. _____'s banking relations with your institution. In particular, I kindly ask you to pay attention to the following questions: [...] How did Dr. B. _____ in his function as the only board member with sole signatory power justify the establishment of the Swiss company I2. _____ AG and its business purpose?“
- j) (1) „D. _____ established with the active support of Dr. B. _____ and his law firm C. _____ an elaborate fraud/embezzlement scheme consisting of up to ten companies in different jurisdiction (in particular in K. _____, Switzerland and on the T. _____).“
- (2) „In case of your client D. _____'s I2. _____ AG you will be shown that Dr. B. _____ has been a long time aware of the fact that this company was incorporated for the sole purpose of committing illegal actions against D. _____'s employer I2. _____ ... (N1. _____).“
- (3) „Dr. B. _____ as a specialist for ... [aus K. _____] issues is fully aware of these kind of dangers as well. In the case of I2. _____ AG/D. _____,

however, he and his Swiss law firm have supported/facilitated such illegal actions.”

(4) „In addition, documents will be sent to you which show that Dr. B._____, with whom many Swiss banks have a longstanding business relationship, is not committed to the truth and any professional compliance standards.”

k) (1) „However, in this case the main focus has to be Dr. B._____ and his law firm C._____. Being such a specialist for ... [aus K._____] legal issues, there is no way that Dr. B._____ did not notice in all these years that D._____ was a full-time employee of the ... [aus N._____] I2._____ Group. However, if he was aware he and his law firm C._____ are actively involved in this fraud/embezzlement/money-laundering scheme.”

(2) „The whole negotiation between I1._____ and the Swiss company I2._____ AG was based on an elaborate fraud-scheme – pure and simple. [...], respectively D._____ and Dr. B._____ used us to successfully position itself/themselves as the project manager for the Project. Therefore, I2._____ AG and its management – including Dr. B._____ – also committed fraud in O._____.”

l) „[...]; zweitens, Sie sollten dadurch erkennen (wenn Sie es noch nicht bereits seit längerem erkannt haben), dass Dr. B._____ es mit der Wahrheit und der anwaltlichen Berufsethik nicht so ernst nimmt.”

m) (1) „Dr. B._____ ist in der Funktion als einziger Verwaltungsrat einer Schweizer Aktiengesellschaft, welche von einem ... [aus K._____] Staatsbürger kontrolliert wird, in illegale Handlungen verwickelt.”

(2) „In vorliegendem Fall handle ich als eine Person, die durch das widerrechtliche Verhalten von Dr. B._____ selbst in ihrem Vermögen geschädigt wurde.”

- n) (1) „Bekanntlich wurde ich neben weiteren Personen und Unternehmen mittels der von Ihnen gegründeten und vertretenen I2._____ AG durch Betrug finanziell geschädigt.“
- (2) „Sie und Ihre Kanzlei haben eine illegale Konkurrenzstruktur aufgebaut, welche es D._____ ermöglichte, seinen langjährigen ... [aus N._____] Arbeitgeber im Vermögen zu schädigen (insbesondere Veruntreuung und Betrug) sowie den Gesellschaftsnamen “I2._____” zu usurpieren (unlauterer Wettbewerb).“
- (3) „Sie unterstützen D._____’s illegale Handlungen nicht nur als Mitglied des ... Anwaltsverbands (I3._____), sondern auch und insbesondere in Ihrer Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2._____ AG.“
- o) „Wenn Sie und Ihre Kanzlei seit Jahren für Ihre ... [aus K._____] Klienten und Kunden von Schweizer Banken Strukturen (onshore und offshore, etc) errichten, um – unter anderem oder insbesondere – Gelder am ... [aus K._____] Fiskus vorbei und unter Verletzung der Kapitalexportbestimmungen der K._____ in die Schweiz zu transferieren, ist mir das egal. Das geht mich nichts an! Mir ist auch egal, wenn zwischen Ihnen und den Schweizer Banken diesbezüglich eine florierende Symbiose entstanden ist. [...]. Nicht egal ist mir aber, wenn ich von einem kriminellen ... [Personen aus K._____], der über eine langjährige Geschäftsbeziehung zur I6._____ verfügt(e), mit Hilfe einer Schweizer Aktiengesellschaft und einem ... Anwalt und seiner Kanzlei durch Betrug finanziell geschädigt werde!“
- p) „Im Gegenteil, gewisse Handlungen bzw. Unterlassungen von Dr. B._____ deuten vielmehr darauf hin, dass er seinen Klienten und Direktor bei dessen illegalen Handlungen – zumindest passiv – gewähren liess bzw. lässt. Nach meiner Einschätzung sprechen jedoch bestimmte Tatsachen auch für eine aktive Unterstützung bei den strafbaren Handlungen.“

- q) (1) „Vorliegend informiere ich Sie über diese Diskussionen, da erster Banker am Ende des Gesprächs sagte, dass man an Dr. B. _____ “nicht herankomme” und dass dieser “gedeckt” werde und “gute Freunde” bei den Banken habe.“
- (2) „[...], dass ich nur in Bezug auf Geschehnisse rund um die Schweizer Aktiengesellschaft I2. _____ AG, Dr. B. _____ und seiner ... Rechtsanwaltskanzlei C. _____ [...] vorwerfe, unter Umständen selbst in kriminellen Handlungen involviert zu sein oder solche (aktiv oder durch Unterlassung) zu unterstützen.“
- r) „Seit März 2007 habe ich Sie mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die I2. _____ AG und ihr ... [aus K. _____] Alleinaktionär und im ... Handelsregister eingetragene Direktor, D. _____, aktiv in umfangreiche illegale Handlungen verwickelt seien. Dabei habe ich Sie auch mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass der einzige Verwaltungsrat der I2. _____ AG, Dr. B. _____, unter Umständen diese Handlungen aktiv unterstützt bzw. deckt.“
- s) (1) „Sie werden dann erkennen, dass Dr. B. _____ und seine Kanzlei C. _____ aktiv in umfangreiche illegale Handlungen involviert sind.“
- (2) „Für den Fall, dass Dr. B. _____ in einem wohl unumgänglichen künftigen Strafverfahren behauptet, dass er von den illegalen Handlungen seines langjährigen ... [aus K. _____] Klienten D. _____ nichts wusste, möchte ich darauf hinweisen, dass er spätestens seit mindestens 16 Monaten davon Bescheid weiss und dennoch im Verwaltungsrat dieser Gesellschaft weiterhin Einsitz nahm. Mit dieser Handlung hat er aber auch illegale Handlungen in K. _____ unterstützt und gedeckt, [...]. In K. _____ verliess sich Dr. B. _____ auf die fiktive Wohnsitzregistrierung seines Klienten und die Bezahlung von Schmiergeldern als prozessuale Abwehrstrategie.“

- t) (1) „Wie sein ... [aus K._____] Klient D._____, ist heute auch der ... Rechtsanwalt Dr. B._____ nicht bereit, seine Verantwortung zu übernehmen – vielmehr unterstützt er mit seiner Einsitznahme im Verwaltungsrat der I2._____ AG weiterhin die strafbaren Handlungen seines Klienten.“
- (2) „[...] bereits mit ausführlichem Schreiben vom 15. Mai 2007 auf die Involvierung von Dr. B._____ in illegale Handlungen hingewiesen [...]“
- u) (1) „Anlass zu diesem kurzen von mir initiierten Telefongespräch war, dass ich Herrn E6._____ sowie die Präsidentin des Landesgerichts in einem längeren Schreiben vom 15. Mai 2007 (Kopie an Dr. B._____) auf die Involvierung von Dr. B._____ in illegale Handlungen hingewiesen habe.“
- (2) „Ich ging davon aus, dass es den I3._____ interessiert, wenn ein Mitglied in illegale Handlungen eines Klienten verwickelt ist und diese unterstützt, [...]“
- (3) „[...], dass das verantwortungslose Verhalten von Dr. B._____ nicht nur gefährlich für seinen langjährigen Klienten ist [...], sondern auch – und insbesondere – für eine ausländische Rechtsanwaltskanzlei im Allgemeinen und für einzelne ausländische Berufskollegen im Besonderen, die durch das grobfahrlässige und/oder vorsätzliche Verhalten von Dr. B._____ in eine gefährliche Situation gebracht worden sind.“
- v) (1) „In his illegal actions, D._____ was actively supported since 2003 by the Swiss lawyer Dr. B._____ and his law firm C._____ (see www....ch), [...]“
- (2) „The Swiss lawyer Dr. B._____ can be qualified as the mastermind behind D._____’s illegal Swiss-... [aus K._____] company structure which fraudulently participated in a public tender procedure organized by the H2._____ Administration of H1._____.“

(3) „Because of Dr. B._____’s and his law firm’s active involvement in D._____’s and I2._____ AG’s numerous illegal actions, we informed the persons responsible for compliance with I7._____ and I6._____ AG in L._____, kindly asking them to review all past and present business relationships of their financial institutions with Dr. B._____ and his law firm.”

(4) „We believe that the ... [aus K._____] authorities should be involved by your H2._____ Administration recommending to opening a formal criminal investigation against [...], against Dr. B._____ and [...].”

w) (1) „For this, I forward to you our recent letter to the ... [aus K._____] authorities, in particular to Governor H._____ of the H1._____ H2._____ of 3 July 2008 as his administration became a victim of this Swiss-... [aus K._____] fraud scheme established by Dr. B._____.”

(2) „It is just because of our case “I2._____ AG” and Dr. B._____’s involvement in its illegal actions and the way he is associating with these illegal actions, as well as “other” circumstances, that everything he is involved with “does not feel right”. Therefore, it will be in the interest of all – public authorities, banks, auditors – to review everything he is involved with.”

x) (1) „Hinter dem Rücken von ehrlichen und erfolgreichen Geschäftsleuten illegale Gesellschaftskonstrukte errichten (weil Sie den Hals von VR-Mandaten nicht voll genug bekommen; [...]), seinen langjährigen Klienten verraten, durch eigene Unfähigkeit ausländische Berufskollegen in den Dreck reiten, unseriöse Geschäfte im Verborgenen machen – schön gedeckt durch das Bank- und Anwaltsgeheimnis, das können Sie, aber ein Telefon entgegennehmen, dazu trauen Sie sich nicht.”

(2) „Wissen Ihre Angestellten eigentlich mit wem sie es da zu tun haben? Haben sie noch nicht durch die gutbürgerliche Fassade des Dr. B._____ hindurchgeblickt? Erkennen Ihre angestellten Anwälte nicht,

was für Geschäfte Sie (auch noch) machen? Warum Sie so viele VR-Mandate haben?"

(3) „Nahezu jeder Banker im ... [aus K._____] Business weiss, was Ihre "Spezialitäten" und "Qualitäten" sind, und kann von Ihnen interessante Geschichten erzählen. Oder züchten Sie die nächste Generation von "Spezialisten" heran?"

(4) „[...], denn wie länger Sie in dieser Struktur I2.____ AG / ... I2.____ AG drinsitzen und diese von Ihrer Kanzlei aktiv unterstützt wird (inklusive Domizilgewährung), desto tiefer "sinken" sie in den Straftatbestand der Geldwäscherei hinein."

y) „Die Delikte, in welche die I2.____ AG und ihre Organe (D.____, Dr. B.____ & Revisionsstelle, d.h. insb. E9.____) aber auch Ihre Kanzlei C.____ verwickelt sind, fallen gemäss Auskunft des stellvertretenden Staatsanwalts auch in die Zuständigkeit der ... Staatsanwaltschaft."

z) „Wenn das korrekt ist, sind Sie ein richtiger "Schlingel" bzw. noch schlimmer als ich gedacht habe. Helfen kriminellen ... [Personen aus K.____] andere zu betrügen, und selbst profitieren Sie davon im Übermass."

aa) (1) „Es besteht der dringende Verdacht, dass Dr. B.____ aufgrund seiner Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2.____ AG und für deren Geschäftsführung Verantwortlicher sich der Gehilfenschaft oder gar Mittäterschaft zu strafbaren Handlungen schuldig gemacht hat."

(2) „Die Handlungen und Unterlassungen des Dr. B.____ wie auch der Revisionsstelle I5.____ AG (bzw. deren Organe: Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) könne auch den Straftatbestand der Geldwäscherei erfüllen."

(3) „Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass Dr. B.____ vorliegend Gehilfe oder gar Mittäter strafbarer Handlungen ist (z.B. Betrug, Verun-

treuung, unlauterer Wettbewerb, Geldwäscherei, Bestechung fremder Amtsträger).“

(4) „Dr. B. _____ nimmt seine zwingenden und unübertragbaren Pflichten als einziger Verwaltungsrat offensichtlich nicht wahr.“

(5) „Dr. B. _____ unterstützt somit D. _____ aktiv in dessen strafbaren Handlungen. Er qualifiziert sich als Mittäter dieser strafbaren Handlungen oder zumindest macht er sich der Helferschaft nach Art. 26 StGB in Verbindung mit den obgenannten Straftatbeständen (insbesondere Betrug, Veruntreuung und unlauterer Wettbewerb sowie Geldwäscherei) strafbar.“

(6) „Auf die Handlungen des Dr. B. _____ und seiner Kanzlei C. _____ könnte auch der Straftatbestand der Geldwäscherei zur Anwendung kommen. Sowohl heute als auch bereits früher bestanden genügend Anhaltspunkte für Dr. B. _____, dass er zumindest annehmen musste bzw. muss, dass die unter der Verfügungsgewalt von D. _____ stehenden Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren könnten [...].“

(7) „In seinem Schreiben vom 30. November 2006 droht mir Dr. B. _____ mit einer unbegründeten Strafanzeige wegen Verletzung des Anwaltsgeheimnisses [...]; er weiss, dass ich für D. _____ und seine I2. _____ AG nicht als Rechtsanwalt tätig war. Dr. B. _____ nimmt aufgrund seiner Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2. _____ AG selbst Parteistellung ein. Sein Verhalten erfüllt den Straftatbestand der Nötigung.“

(8) „Der Fall I2. _____ AG zeigt zudem deutlich auf, wie Dr. B. _____ – der immerhin auch als registrierter Finanzintermediär agiert – und seine Geschäftspartner (z.B. I5. _____ AG) ohne zögern eine illegale Parallelstruktur eines ... [aus K. _____] Kriminellen aktiv unterstützen.“

bb) (1) „Es geht dabei auch darum, dass Dr. B. _____ als einziger Verwaltungsrat der I2. _____ AG der Staatsanwaltschaft erklären soll, warum er

an seinem Verwaltungsratsmandat bis heute festhält und somit den Aktionär/Direktor dieser Gesellschaft aktiv in dessen illegalen Handlungen unterstützt.”

(2) „Ich möchte jedoch versuchen, eine europaweite Untersuchung gegen Dr. B._____ und dessen Kanzlei wegen möglicher organisierter und planmässiger Geldwäscherei auszulösen [...].”

(3) „Mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 2'418'000 im Jahr 2006 verdient Ihr ... Kollege Dr. B._____ zwar sehr gut (Dr. B._____ sollte eigentlich bei der nächsten Auflistung der bestverdienenden Schweizer Anwälte in der Bilanz mit dabei ist!), doch lässt sein versteuertes Vermögen bzw. seine steuerliche Ausscheidung bei der kantonalen Vermögenssteuer nicht auf das Eigentum an der Luxusliegenschaft schliessen.”

cc) (1) „Darin wurde unter anderem aufgezeigt, dass Sie und Ihre Anwaltskanzlei C._____ (www.....ch) diverse illegale Handlungen dieser Schweizer Aktiengesellschaft und des dahinter stehenden ... [aus K._____] Aktionärs D._____ seit mehreren Jahren unterstützen. Sie sind insbesondere der geistige Vater einer illegalen Parallelstruktur, welche Sie als einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift kontrollieren [...]. Im Vordergrund stehen dabei Betrug und Veruntreuung gegenüber dem langjährigen ... [aus N._____] Arbeitgeber von D._____ [...] sowie damit verbundene mögliche Aspekte von Geldwäscherei; umfangreiche betrügerische Handlungen gegenüber der K._____ [...], systematischer Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Verletzung ... [aus K._____] Kapitalexportbestimmungen sowie Betrug gegen meine Person und andere Geschäftspartner der I2._____ AG.”

(2) „Zudem müssen auch andere von Ihnen vertretene Strukturen analysiert werden, um zu erkennen, ob (i) nicht D._____ dahinter steht; (ii) ob es sich bei den illegalen Handlungen im Umfeld der I2._____ AG um einen Einzelfall handelt, oder ob (iii) die Unterstützung illegaler Handlungen

gen ein fester Bestandteil Ihres (umfangreichen) Dienstleistungsangebotes ist.”

(3) „Gemäss der rechtskräftigen Steuerveranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern erzielten Sie und Ihre Ehefrau J. _____ (nicht erwerbstätig) im Jahr 2004 ein steuerbares Einkommen von CHF 1'550'800, im Jahr 2005 ein steuerbares Einkommen von CHF 2'103'700 und im Jahr 2006 ein steuerbares Einkommen von CHF 2'418'200. Zusätzlich deklarierten Sie im Jahr 2004 ein steuerbares Vermögen von CHF 4'250'000 und im Jahr 2006 ein steuerbares Vermögen von CHF 5'431'000. [...]”

dd) „I will now file criminal charges against I2. _____ AG, Dr. B. _____ and D. _____. In doing this, I intend to trigger a large scale anti-money laundering investigation against him (he is what he is, presumably one of the leading money launderer for ... [aus K. _____] money coming to Switzerland). [...]. If the ... [aus K. _____] authorities consider that E1. _____ is somehow involved in D. _____'s respectively Dr. B. _____/I2. _____ AG's illegal actions, [...]”

ee) „Mit grossem Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, dass gegen Ihre Person wie auch gegen von Ihnen und Dr. G1. _____ (sowie Dr. G. _____) errichtete und mit Einzelunterschrift vertretene Strukturen in der Europäischen Union (EU) bereits Untersuchungen wegen Geldwäscherei seit nunmehr beinahe zwei Jahre laufen.”

ff) (1) „In der Zwischenzeit wurde nun bei der Staatsanwaltschaft III eine Strafanzeige u.a. gegen Dr. B. _____ wegen Betrug und Verdacht auf Geldwäscherei eingereicht.”

(2) „[...], dass in Q. _____ seit etwa zwei Jahren bereits Untersuchungen wegen Geldwäscherei gegen Strukturen von Dr. B. _____ und Dr. G1. _____ laufen. Dabei handelt es sich insbesondere um die beiden von Dr. B. _____ und Dr. G1. _____ vertretenen Aktiengesellschaften I9. _____ AG und I10. _____ AG.”

(3) „Wir müssen heute davon ausgehen, dass gewisse von Dr. B. _____ und Dr. G1. _____ vertretene Strukturen in Verbindung mit dem organisierten Verbrechen in Osteuropa und K. _____ stehen.“

gg) „Seit nunmehr zwei Jahren wird in K. _____ wie auch in Q. _____ gegen Strukturen von Dr. B. _____ wegen Verdachts auf Geldwäscherei untersucht. In der Schweiz bemerkt(e) man wohl nichts oder will man nichts bemerken! Auch die angestellten Kollegen und Kolleginnen haben wohl nichts bemerkt. Zunehmend nehmen wir die Aussage eines Bankers in leitender Funktion deshalb ernst, dass “Dr. B. _____ gedeckt wird”.“

hh) (1) „Da wir aus Bankenkreisen den Hinweis erhalten haben, dass Dr. B. _____ „gedeckt“ werde, beabsichtigen wir ausländische Bankaufsichtsbehörden sowie Strafuntersuchungsbehörden ebenfalls zu informieren.“

(2) „Ich erlaube mir deshalb, Sie darüber zu informieren, dass ich als geschädigte Partei gegen Dr. B. _____ und andere Personen eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft III, Abteilung Wirtschaftsdelikte, in Zürich eingereicht habe. Dabei geht es insbesondere um betrügerische Handlungen im Rahmen einer illegalen schweizerisch-... [aus K. _____] Parallelstruktur.“

(3) „Bereits zu Beginn dieser (noch) summarischen Überprüfung mussten wir feststellen, dass gegen Dr. B. _____ im Ausland bereits wegen Verdachts auf Geldwäscherei untersucht wird.“

(4) „Bei unseren Abklärungen betreffend Dr. B. _____ und dessen geschäftlichen Verrichtungen wurden wir unter anderem darauf hingewiesen, dass dieser ... Rechtsanwalt und bei der SRO SAV SNV registrierte Finanzintermediär angeblich dafür bekannt sei, dass er „alles macht“. In diesem Zusammenhang wurde auch hervorgehoben, dass er „das dreckige ...-Geld aus K. _____ holt“ und dass „der gedeckt wird“ und man deshalb (angeblich) „nicht an ihn ran kommt“.“

- ii) „Denn es könnte im Interesse des I3._____ sein, zu erfahren, dass Dr. B._____ in einem offiziellen Bericht eines EU-Mitgliedstaates explizit als Verdächtiger bzw. Angeschuldigter aufgeführt ist.“
- jj) (1) „Unter Würdigung der Dr. B._____ vorgeworfenen Involvierung in illegale Handlungen im Zusammenhang mit I2._____ AG und der Tatsache, dass Dr. B._____ und einige von ihm mit Einzelunterschrift vertretene Schweizer Gesellschaften bereits im Ausland in Untersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei involviert sind, möchte ich mir erlauben, Ihnen von einem Banker in O._____ gemachten Aussagen zu Dr. B._____ und dessen Geschäften zukommen zu lassen.“
- (2) „Warum fragst du? Hat er dich gefickt? Da bist Du nicht der Erste!“
[Lachen] [Bemerkung: Ich haben in P._____ einen Schweizer Vermögensverwalter entdeckt, der auch schon von Dr. B._____ „gefickt“ wurde. Mit einer „U._____ -Struktur“!]"
- (3) „An den kommst Du nicht ran, der wird gedeckt.“
- (4) „Der holt das dreckige ...-Geld [aus K._____] in die Schweiz.“
- (5) „Aber Achtung, der hat so richtige ...-Schweine [aus K._____] als Klienten.“
- (6) „Früher hat er viel mit [X Bank] gemacht, aber [den] Tussis in der Compliance ist es wohl im Höschen zu heiss geworden.“
- (7) „Das weiss doch ich nicht, ob der immer weiss, was er macht. Der ist aber sicher eine geldgeile ***** und fragt nicht. Aber so dämlich kann man ja nicht sein. Du musst aber wissen, die ... [Personen aus K._____], das sind Schweine. Die ...s [Frauennamen] kannst Du wenigstens toll ficken [lachen], aber die ...s [Männernamen] sind richtige Manipulatorschweine. Und bei B._____ hat es ganz gefährliche Typen.“

(8) „Selbst der mit Dr. B._____ befreundete ehemalige Head of ... [aus K._____] Desk der I7._____, E27._____, teilte mir in den Räumlichkeiten von I11._____ mit, dass da „schon einmal etwas war mit B._____ und wohl einer gehen musste“ (er sagte dies in Gegenwart von einem mit mir befreundeten Rechtsanwalt, mit dem ich bei C1._____ gearbeitet habe.). Fragen Sie Ihren Klienten, weshalb (sogar) bei der I7._____ einer wegen ihm gehen musste?“

(9) „[...], bin ich doch der Meinung, dass ein Compliance-Review sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit Dr. B._____ sich im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Integrität des Schweizer Finanzplatzes aufdrängt.“

kk) (1) „Denn bekanntlich ist Dr. B._____ ein Rechtsanwalt, „der alles macht.“

(2) „Es gibt jedoch sehr wohl Schweizer Banken, die mit Dr. B._____ und seiner Kanzlei explizit eine Zusammenarbeit ablehnen“.

ll) „Tatbestände des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung könnten sich bei nicht wenigen der B._____’schen (Wurstel)Strukturen unter Umständen nur als „zusätzliches Beigemüse“ erweisen.“

mm) (1) „Es gibt klare Anzeichen, dass dieser langjährige Geschäftspartner der I7._____ deren Compliance manipulieren könnte.“

(2) „Wie schon mehrfach hervorgehoben, wurde uns von Seiten von Bankern mitgeteilt, dass man an Dr. B._____ angeblich nicht rankomme, da dieser gedeckt werde.“

(3) „Dr. B._____ versucht(e) mit der erhöhten Glaubwürdigkeit von M2._____ und mit Hilfe unwahrer Behauptungen unlauter Ihre Compliance zu manipulieren bzw. zu seinen Gunsten zu beeinflussen.“

nn) „Da Dr. B._____ nicht nur Strukturen kontrolliert, welche einen Bezug zur USA und der Europäischen Union haben, sondern es auch Anzeichen für eine Nähe zu „organisierten Verbrechenstrukturen aus Osteuropa“ gibt (so verfügt z.B. die Gruppe von Personen im „I15._____ Fall“ über einen direkten Bezug zum ... Ponzi Schema der 1990er Jahre in K._____ und zu ...-... Betrugsstrukturen, gegen welche bereits in R._____ ermittelt wurde und gegen Beteiligte mit internationalem Haftbefehl gefahndet wird), gehen wir davon aus, dass die ausländischen Behörden sich für unser Anliegen interessieren.“

oo) (1) „Natürlich ist es einfacher, für Geld illegale Handlungen "im Dunkeln" für ... [Personen aus K._____] zu begehen oder zu unterstützen, doch manchmal muss auch ein ... Rechtsanwalt wie Sie lernen, zu seinen Taten zu stehen und Verantwortung zu übernehmen“.

(2) „Aufgrund Ihres kleinbürgerlichen Herkommens und Ihrer Persönlichkeit können wir heute gut nachvollziehen, dass Sie einmal „gewonnenes“ bzw. „ergaunertes“ Geld nicht wieder „weggeben“ wollen“.

(3) „Selbst die Herren Dr. G._____ und Dr. G2._____ äusserten sich angeblich mehrfach verwundert über die Höhe Ihres Einkommens gegenüber Berufskollegen. Wir schliessen daraus, dass Ihr Einkommen, wie angenommen, sich nicht nur aus Einkommen aus „Rechtsberatung“ der Kanzlei C._____ zusammensetzt, sondern zu grossen Teilen auch aus Kommissionen von den Banken, d.h. Retrozessionen von bis zu 50% aller bei den Banken generierten Kommissionen und/oder sog. Finders Fee von etwa zwischen 0.2 bis 0.8% der verschobenen Gelder (und/oder für besondere Dienstleistungen)“.

pp) (1) “Dr. B._____ is not only facilitating the transfer of billions of USD out of the K._____ and other ... countries (as well as ... countries), but he is also actively supporting cross-border fraud and corruption (in particular, attention should be paid to trust structures connected to him), embezzlement, tax fraud and money-laundering”.

(2) "I am pleased to inform you, that the prosecutor in Zurich, Mr. M3. _____ of the Prosecution III, finally informed me today, that he would start to investigate criminal charges I filed against Dr. B. _____, the Swiss company I2. _____ AG and his ... [aus K. _____] client D. _____ in September 2008".

2. **Dem Beklagten wird verboten**, ausserhalb von derzeit hängigen und allenfalls künftigen Strafuntersuchungen, Strafprozessen und Zivilprozessen sowie ausserhalb von Gesprächen, welche dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, *schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder sinngemäss Dritten gegenüber zu äussern*
- a) der Kläger habe kriminell gehandelt oder kriminelle Handlungen unterstützt, gefördert oder geduldet oder sei in kriminelle Handlungen verstrickt, insbesondere in gewerbsmässigen Betrug, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Veruntreuung, unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden, Geldwäscherei, unlauterer Wettbewerb sowie Bestechung fremder Amtsträger oder der Kläger sei sich bewusst gewesen, dass Klienten oder Gesellschaften, bei denen der Kläger Organfunktionen wahrnimmt, kriminell gehandelt oder kriminelle Handlungen unterstützt, gefördert oder geduldet haben oder in kriminelle Handlungen verstrickt gewesen seien und davon profitiert hätten;
 - b) der Kläger habe widerrechtlich oder illegal gehandelt, widerrechtliche oder illegale Handlungen unterstützt, gefördert, geduldet oder gedeckt oder er sei in widerrechtliche oder illegale Handlungen verstrickt oder involviert;
 - c) der Kläger habe Gelder am ... [aus K. _____] Fiskus vorbei und unter Verletzung der Kapitalexportbestimmungen der K. _____ in die Schweiz transferiert;
 - d) der Kläger habe für D. _____ eine Struktur für den Zweck von kriminellen oder widerrechtlichen Handlungen (insbesondere Betrug und/oder Ver-

untreuung) aufgebaut oder D._____ im Aufbau einer solchen Struktur unterstützt;

- e) die vom Kläger oder von einem seiner Partner vertretenen Strukturen würden mit dem organisierten Verbrechen in Osteuropa oder K._____ in Verbindung stehen;
- f) der Kläger habe den Beklagten angelogen und er nehme es mit der Wahrheit und der Einhaltung der anwaltlichen Berufsethik nicht so ernst;
- g) der Kläger habe die Bezahlung von Schmiergeld aktiv unterstützt oder selbst Schmiergeld bezahlt oder bezahlen lassen oder die Bezahlung koordiniert;
- h) der Kläger habe wörtlich oder sinngemäss gesagt, es sei in K._____ normal, Schmiergelder zu bezahlen und dass er eine Struktur schaffen würde, um solche Schmiergeldzahlungen zu verschleiern;
- i) durch die Tätigkeit des Klägers seien natürliche oder juristische Personen (insbesondere auch der Beklagte) geschädigt worden (z. B. mittels Gesellschaftskonstrukten im ... besetzten Teil U._____s);
- j) Geldinstitute würden die Zusammenarbeit mit dem Kläger ablehnen oder hätten dies in der Vergangenheit getan;
- k) an den Kläger komme man nicht heran und er werde gedeckt;
- l) der Kläger sei Eigentümer eines Hauses in Südfrankreich;
- m) er habe eine Strafanzeige gegen den Kläger eingereicht oder es werde in der Schweiz oder im Ausland ein Strafverfahren gegen den Kläger geführt oder sei geführt worden;
- n) es laufe gegen den Kläger, einen Kanzleipartner von ihm oder eine von den vorgenannten errichtete Gesellschaft in der Europäischen Union oder in anderen Ländern eine Untersuchung wegen Geldwäscherei;
- o) der Kläger hole dreckiges ...-Geld in die Schweiz, habe ...-Schweine als Klienten, er sei geldgeil und unter seinen Klienten habe es ganz gefährliche Typen;

- p) ein Mitarbeiter der I7._____ habe die Bank wegen dem Kläger verlassen müssen;
 - q) der Kläger sei ein Anwalt, "der alles mache";
 - r) der Kläger manipulierte die Compliance der I7._____ oder anderer Banken;
 - s) der Kläger und/oder die Rechtsanwaltskanzlei C._____ erhalte von Banken Zahlungen als Kommissionen, Retrozessionen, Finder Fees oder ähnlichem.
3. **Dem Beklagten wird verboten**, ausserhalb von derzeit hängigen und allenfalls künftigen Strafuntersuchungen, Strafprozessen und Zivilprozessen sowie ausserhalb von Gesprächen, welche dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, *Dritten von ihm bei Behörden im In- oder Ausland gegen den Kläger und/oder allfällige Dritte eingereichte Strafanzeigen und/oder andere Akten, Verfügungen oder Protokolle aus damit zusammenhängenden Strafverfahren weiterzugeben oder direkt oder indirekt zugänglich zu machen.*
- Von diesem Verbot sind insbesondere die bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich gegen den Kläger und Dritte eingereichte Strafanzeige erfasst (einschliesslich alle Ergänzungen, Korrespondenzen im Zusammenhang mit und Entwürfen für diese Strafanzeige) sowie die Akten, Verfügungen und Protokolle des damit zusammenhängenden Verfahrens.*
4. **Dem Beklagten wird verboten**, ausserhalb von derzeit hängigen und allenfalls künftigen Strafuntersuchungen, Strafprozessen und Zivilprozessen sowie ausserhalb von Gesprächen, welche dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, *Dritten die Einkommenszahlen des Klägers direkt oder indirekt zugänglich zu machen.*
5. Die **Verbote gemäss** den vorstehenden **Ziffern 2-4** dieses Urteils ergehen unter **Androhung der Bestrafung** gemäss Art. 292 StGB im Falle der **Nichtbefolgung**.

Art. 292 StGB lautet wie folgt:

„Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

6. Die Gerichtsgebühr (Pauschalgebühr) wird auf Fr. 26'000.- festgesetzt. Weitere Barauslagen bleiben vorbehalten.
7. Die Gerichtsgebühr wird dem Beklagten auferlegt und wie folgt bezogen:
 - a) Im Umfang von Fr. 25'000.- wird die vom Kläger geleistete Kautionsanspruch genommen.
 - b) Der Restbetrag von Fr. 1'000.- wird direkt vom Beklagten bezogen.
8. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die unter Inanspruchnahme der Kautionsanspruch gemäss Ziffer 7a) bezogenen Fr. 25'000.- zu ersetzen.
9. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 42'000.- (Mehrwertsteuer darin inbegriffen) zu bezahlen.
10. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für Rekonstruktionsaufwand Fr. 392.75 (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen.
11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien je als Gerichtsurkunde.
12. Eine Berufung gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Zustellung an schriftlich und im Doppel beim Bezirksgericht Zürich, Postfach, 8026 Zürich, erklärt werden.

Berufungsanträge:

des Beklagten und Berufungsklägers (Urk. 92 S. 2):

- "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 1. November 2010 sei aufzuheben und die Klage abzuweisen.

2. Eventualiter sei die vom Bezirksgericht festgesetzte Gerichtsgebühr von Fr. 26'000.- auf Fr. 13'000.-, subeventualiter in einem angemessenen Umfang, zu reduzieren; und die vom Bezirksgericht auf Fr. 42'000.- festgesetzte Parteientschädigung auf Fr. 21'000.-, subeventualiter in einem angemessenen Umfang zu reduzieren.
3. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Appellaten."

Erwägungen:

1. Hintergrund des Verfahrens

1. Der Kläger und Berufungsbeklagte (nachfolgend: der Kläger) ist als Rechtsanwalt und Partner der Anwaltskanzlei C._____ in L._____ tätig. Der Kläger vertritt seit Jahren den ... [aus K._____] Staatsangehörigen D._____ und dessen Unternehmung I2._____ AG mit Sitz in L._____ (nachfolgend: I2._____). Zudem ist er Verwaltungsrat einer Vielzahl von Unternehmen, darunter auch der I2._____ .
2. Der Beklagte und Berufungskläger (nachfolgend: der Beklagte) ist Inhaber eines schweizerischen Anwaltspatentes. Er ist bzw. war tätig als Verwaltungsrat und/oder Sekretär mehrerer Unternehmen.
3. Seit 2006 führt der Beklagte gegen den Kläger eine Mail-Kampagne. In zahlreichen Mails wirft der Beklagte dem Kläger gegenüber ausgewählten Adressaten (darunter etwa Mitarbeitern der klägerischen Kanzlei, Mitgliedern des ... Anwaltsverbands sowie Mitarbeitern diverser Banken und Behörden) illegales bzw. strafbares Verhalten in diversen Schattierungen vor. Die gegen den Kläger gerichtete Mail-Kampagne ist vor dem Hintergrund einer angeblichen Geschäftsbeziehung zwischen dem Beklagten einerseits sowie D._____ und/oder der I2._____ andererseits zu sehen. Der Beklagte geht davon aus, dass ihm aus dieser Geschäftsbeziehung finanzielle Ansprüche zustehen. Da er keine Möglichkeit sah, die ihm angeblich gegenüber D._____ und/oder der I2._____ zustehenden Forderungen geltend zu machen, entschied er sich, den Kläger in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat

der I2._____ ins Visier zu nehmen. Demgegenüber verzichtete der Beklagte darauf, auf dem Rechtsweg ernsthafte Schritte zur Durchsetzung seiner angeblichen Forderungen gegenüber D._____ und/oder der I2._____ zu unternehmen.

4. Mit seiner Klage vom 20. März 2009 (Urk. 1) beantragt der Kläger einerseits die Feststellung der Verletzung seiner Persönlichkeit (Rechtsbegehren Ziff. 1) und andererseits ein Verbot der beanstandeten Äusserungen (Rechtsbegehren Ziff. 2). Überdies beantragt er das Verbot von Äusserungen betreffend die seitens des Beklagten erhobenen Strafanzeigen (Rechtsbegehren Ziff. 3a) sowie betreffend seine Einkommenslage (Rechtsbegehren Ziff. 3b).

2. Prozessgeschichte

1. Am 24. März 2009 machte der Kläger das Verfahren durch Einreichung der Klage mit dem obgenannten Rechtsbegehren beim Bezirksgericht Zürich rechtshängig (Urk. 1; vgl. oben S. 2 ff.).
2. Nach Durchführung des Hauptverfahrens fällte das Bezirksgericht Zürich am 1. November 2010 das obgenannte Urteil (Urk. 87; vgl. oben S. 22 ff.).
3. Gegen dieses Urteil erklärte der Beklagte am 24. November 2010 rechtzeitig Berufung (Urk. 88). Mit nicht datierter Eingabe, die innert erstreckter Frist rechtzeitig am 31. März 2011 bei der Post aufgegeben wurde, erstattete der Beklagte die Berufungsbegründung mit den obgenannten Anträgen (Urk. 92; vgl. oben S. 42). Mit Eingabe vom 8. Juni 2011 teilte der Kläger mit, dass er auf eine Berufungsantwort verzichte (Urk. 95). Mit Verfügung vom 15. Juni 2011 wurde der Beklagte über den Verzicht des Klägers auf Erstattung einer Berufungsantwort in Kenntnis gesetzt und der Schriftenwechsel für abgeschlossen erklärt (Urk. 96).
4. Im Parallelverfahren LB110005 orientierte der Beklagte mit Eingabe vom 27. Oktober 2011 über einen Entscheid der III. Strafkammer des Obergerichts, mit welchem eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zü-

rich bezüglich eines Strafverfahrens gegen den Kläger teilweise aufgehoben wurde (Urk. 73 und 74 im Verfahren LB110005).

5. Da der Beklagte ausdrücklich auf der gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Urteilsberatung (§ 135 Abs. 1 GVG/ZH) bestand (Urk. 98), wurden die Parteien am 16. November 2011 zu einer öffentlichen Urteilsberatung vorgeladen (Urk. 99), zu welcher heute aber niemand – insbesondere nicht der Beklagte – erschienen ist (Prot. II S. 6).

3. Prozessuales

1. Am 1. Januar 2011 ist die eidgenössische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Für Rechtsmittelverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, ist das bisherige Recht weiterhin anwendbar (Art. 404 ZPO). Das Berufungsverfahren untersteht daher den Verfahrensvorschriften der bisherigen kantonalzürcherischen Zivilprozessordnung.
2. In seiner Berufungsschrift stellte der Beklagte zwar Anträge (Urk. 92 S. 2), verwies aber zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf seine tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen vor erster Instanz (Urk. 92 S. 3 Rz. 4).
 - a) Gemäss § 264 Abs. 2 ZPO/ZH wird auf die Berufung nicht eingetreten, wenn weder die Berufungserklärung noch die Berufungsschrift bestimmte Anträge enthält (Satz 1). Wenn die Begründung unterbleibt, wird auf Grund der Akten entschieden (Satz 2). Ebenfalls auf Grund der Akten wird entschieden, wenn zur Begründung seitens des Berufungsklägers lediglich auf die im erstinstanzlichen Verfahren gemachten Vorbringen verwiesen und seitens des Berufungsbeklagten keine Berufungsantwort erstattet wird (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 4 zu § 264 ZPO).
 - b) Da die Berufungsschrift wie gesagt Anträge enthält, zur Begründung aber lediglich auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren

verwiesen wird und keine Berufungsantwort erstattet wurde, ist der Entscheid aufgrund der Akten zu fällen.

3. Gemäss § 161 GVG/ZH kann das Gericht in Rechtsmittelentscheiden auf die Sachdarstellung und die Entscheidungsgründe der Vorinstanz verweisen, soweit es ihnen beipflichtet. Da die erstinstanzliche Begründung aufgrund des Verweises zum Bestandteil des Rechtsmittelentscheides wird, ist ein Verweis auf die Begründung des zu bestätigenden Entscheides zulässig, sofern der erstinstanzliche Entscheid den Anforderungen von Art. 112 BGG entspricht (BGE 119 II 479 E. 1d S. 480 f. [damals noch Art. 51 OG]; vgl. auch BGE 126 III 353 E. 1 S. 355). Da der angefochtene Entscheid sehr ausführlich und sorgfältig begründet wurde, rechtfertigt es sich, weitgehend darauf zu verweisen.
4. Materielles
 1. Einleitend bejahte die Vorinstanz ihre - internationale und örtliche - Zuständigkeit zur Beurteilung der Klage. Weiter ging die Vorinstanz von der Anwendbarkeit von Schweizer Recht aus. Diese zutreffenden Erwägungen sind unangefochten geblieben, weshalb darauf verwiesen werden kann (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 57 S. 8 f. Rz. 1 f.).
 2. Die Vorinstanz umschrieb sodann zutreffend den Begriff der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) und die dagegen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe der Unterlassungs- (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) und Feststellungsklage (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB), so dass auch darauf verwiesen werden kann (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 33-38).
 3. Hinsichtlich des Sachverhaltes hielt die Vorinstanz alsdann ebenfalls zutreffend fest, dass der Beklagte unbestritten Urheber der streitgegenständlichen Mails und Äusserungen sei und dass auch deren Inhalt und Adressaten unbestritten seien. Zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann auch

darauf verwiesen werden (§ 161 ZPO mit Hinweis auf Urk. 87 S. 38-40 sowie S. 41-44).

4. Die Vorinstanz gruppierte die zahlreichen Unterlassungsbegehren (Rechtsbegehren Ziff. 2) und ordnete ihnen jeweils die entsprechenden Feststellungsbegehren (Rechtsbegehren Ziff. 1) zu. Dazu ist Folgendes zu bemerken:
 - a) Mit dem Rechtsbegehren Ziff. 2a wird vom Beklagten im Wesentlichen verlangt, er habe es künftig zu unterlassen, Dritten gegenüber zu behaupten, der Kläger habe kriminelle bzw. illegale Handlungen begangen und/oder habe andere Personen bei dergleichen kriminellen bzw. illegalen Handlungen unterstützt bzw. gefördert. Der Kläger ordnete dem Rechtsbegehren 2a verschiedene Äusserungen des Beklagten zu, welche Gegenstand der Feststellungsbegehren Ziff. 1e (i), 1h (i), 1p (i), 1q (ii), 1r (i), 1s (i und ii), 1t (i), 1v (i-iii), 1x (iv), 1y (i), 1z (i), 1cc (i), 1ll (i) und 1pp (i) sind (vgl. Urk. 87 S. 41 Rz. 1). Ferner hielt die Vorinstanz fest, dass dem Rechtsbegehren 2a auch die Feststellungsbegehren Ziff. 1a (i), 1b (ii), 1c (i), 1f (i und ii), 1k (ii), 1o (i), 1aa (i-iii und v-vii), 1bb (ii) zuzuordnen seien (vgl. Urk. 87 S. 63 Rz. 1.5).
 - Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind der jeweilige Wortlaut der beanstandeten Äusserungen des Beklagten in den diversen E-Mails und Anhängen, der übrige Text dieser E-Mails bzw. Anhänge sowie die Urheberschaft des Beklagten und der Adressatenkreis der jeweiligen E-Mails unbestritten und durch Akten ausgewiesen. Auf diese Darstellung kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 41-44 Rz. 1.1).
 - Sodann hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass die vom Beklagten verbreiteten Tatsachenbehauptungen (bzw. gemischten Werturteile) das berufliche Ansehen und die Ehrenhaftigkeit des Klägers stark herabsetzten und deshalb je einzeln und erst recht in ihrer Gesamtheit als persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren seien. Zur Vermeidung von

Wiederholungen kann auch auf diese Erwägungen verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 44-49 Rz. 1.2).

- Schliesslich hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass die Persönlichkeitsverletzung als widerrechtlich einzustufen sei. Da auch der Beklagte nicht behauptete, der Kläger sei bezüglich der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlungen verurteilt worden, seien die vom Beklagten erhobenen Vorwürfe unwahr. Im Übrigen könne sich der Beklagte auf keine privaten bzw. öffentlichen Interessen stützen, welche eine Persönlichkeitsverletzung rechtfertigten. Auch auf diese Erwägungen kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 49-63 Rz. 1.3 und 1.4). Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass daran auch der Hinweis des Beklagten auf einen Entscheid der III. Strafkammer des Obergerichts vom 6. September 2011, mit welchem eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich bezüglich eines Strafverfahrens gegen den Kläger teilweise aufgehoben wurde, nichts ändert. Einerseits berief sich der Beklagte nur im Parallelverfahren auf den erwähnten Entscheid (Urk. 73 und 74 im Verfahren LB110005), weshalb der Hinweis im vorliegenden Verfahren nicht zu beachten ist. Andererseits würde sich selbst dann, wenn der Hinweis zu beachten wäre, an der Widerrechtlichkeit nichts ändern, weil ein gegen den Kläger gerichtetes hängiges Strafverfahren den Beklagten nicht berechtigen würde, von strafbaren Handlungen des Klägers zu sprechen, wie schon die Vorinstanz ausführlich und zutreffend festgehalten hat (insbes. Urk. 87 S. 50 ff. Rz. 1.3.2).
- Schliesslich hielt die Vorinstanz auch zutreffend fest, dass sich die bereits erfolgten Persönlichkeitsverletzungen weiterhin störend auswirkten und dass überdies weitere künftige Persönlichkeitsverletzungen drohten, weshalb sowohl die unter diesem Punkt zu prüfenden Feststellungsbegehren gemäss Ziff. 1 (vgl. die Aufzählung lit. a a.E.) als auch das Unterlassungsbegehren gemäss Ziff. 2a gutzuheissen seien. Auch darauf ist zu verweisen (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87

S. 63-67 Rz. 1.5 [Feststellungsbegehren] und Rz. 1.6 [Unterlassungsbegehren]).

- b) Mit den Rechtsbegehren Ziff. 2b und 2c wird vom Beklagten im Wesentlichen verlangt, er habe es künftig zu unterlassen, Dritten gegenüber zu behaupten, der Kläger habe widerrechtlich oder illegal gehandelt, widerrechtliche oder illegale Handlungen unterstützt, gefördert, geduldet oder gedeckt oder sei in solche Handlungen verstrickt bzw. involviert, namentlich etwa in systematischen Steuerbetrug, bzw. er habe Gelder am ... [aus K._____] Fiskus vorbei und unter Verletzung von Kapitalexporthandlungen in die Schweiz transferiert. Der Kläger ordnete den Rechtsbegehren 2b und 2c verschiedene Äusserungen des Beklagten zu, welche Gegenstand der Feststellungsbegehren Ziff. 1c (ii), 1f (ii), 1i (i), 1j (ii), 1m (i), 1n (iii), 1o (i), 1p (i), 1r (i), 1s (i und ii), 1t (ii), 1u (i und ii), 1v (i und ii), 1w (ii), 1bb (i), 1cc (i) und 1jj (i) sind (vgl. Urk. 87 S. 67 f. Rz. 2). Ferner hielt die Vorinstanz fest, dass die gleichartigen Vorwürfe auch die Äusserungen in den Feststellungsbegehren Ziff. 1b (i), 1g (i), 1j (iii), 1cc (ii) und 1oo (i) betreffen (vgl. Urk. 87 S. 73 Rz. 2.4.1).
- Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind der jeweilige Wortlaut der beanstandeten Äusserungen des Beklagten in den diversen E-Mails und Anhängen, der übrige Text dieser E-Mails bzw. Anhänge sowie die Urheberschaft des Beklagten und der Adressatenkreis der jeweiligen E-Mails unbestritten und durch Akten ausgewiesen. Auf diese Darstellung kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 68 f. Rz. 2.1).
 - Sodann hielt die Vorinstanz unter Hinweis auf ihre Ausführungen zum Rechtsbegehren 2a zutreffend fest, dass die vom Beklagten verbreiteten Tatsachenbehauptungen (bzw. gemischten Werturteile) das berufliche Ansehen und die Ehrenhaftigkeit des Klägers stark herabsetzten und deshalb als persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren seien. Zur

Vermeidung von Wiederholungen kann auch auf diese Erwägungen verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 70 f. Rz. 2.2).

- Zutreffend hielt die Vorinstanz fest, dass die Persönlichkeitsverletzungen widerrechtlich seien, weil sich die Äusserungen als unwahr bzw. unrichtig erwiesen und weil keine privaten oder öffentliche Interessen solche Äusserungen rechtfertigten. Auch darauf kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 71 f. Rz. 2.3). Im Übrigen wurde bereits erwähnt, dass sich die persönlichkeitsverletzenden Äusserungen auch nicht durch den - im Parallelverfahren LB110005 vorgebrachten - Hinweis auf den Entscheid der III. Strafkammer des Obergerichts vom 6. September 2011 rechtfertigen lassen (vgl. oben, lit. a).
- Da sich die bereits erfolgten Persönlichkeitsverletzungen weiterhin störend auswirkten und überdies weitere künftige Persönlichkeitsverletzungen drohten, ging die Vorinstanz zutreffend davon aus, dass sowohl die unter diesem Punkt zu prüfenden Feststellungsbegehren gemäss Ziff. 1 (vgl. die Aufzählung lit. b a.E.) als auch das Unterlassungsbegehren gemäss Ziff. 2a gutzuheissen sind. Auch auf diese Erwägungen kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 73 f. Rz. 2.4.2).
- c) Mit den Rechtsbegehren Ziff. 2d/e sowie Ziff. 2g/h wird vom Beklagten im Wesentlichen verlangt, er habe es künftig zu unterlassen, Dritten gegenüber zu behaupten, der Kläger habe Strukturen aufgebaut zum Zweck krimineller bzw. widerrechtlicher Handlungen, darunter auch Schmiergeldzahlungen, er habe auch den Aufbau solcher Strukturen unterstützt und Schmiergelder bezahlt usw. sowie der Kläger vertrete Strukturen, die mit dem organisierten Verbrechen in Osteuropa usw. in Verbindung stünden. Der Kläger ordnete den Rechtsbegehren Ziff. 2d/e sowie Ziff. 2g/h verschiedene Äusserungen des Beklagten zu,

welche Gegenstand der Feststellungsbegehren Ziff. 1a (i), 1b (ii), 1d (i), 1h (i), 1j (ii), 1v (ii), 1w (ii), 1x (i), 1ff (iii) und 1nn (i) sind. Zudem betreffen die Unterlassungsbegehren Ziff. 2d/e und Ziff. 2g/h auch die Äusserungen gemäss den Feststellungsbegehren 1c (i und ii), 1e (ii und iii), 1i (i), 1j (i), 1k (i), 1n (ii), 1w (i), 1x (iv), 1aa (viii), 1cc (ii), 1ee (i), 1ff (ii) und 1ll (i) (vgl. Urk. 87 S. 74 Rz. 3).

- Auch diesbezüglich hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass der jeweilige Wortlaut der beanstandeten Äusserungen des Beklagten in den diversen Mails und Anhängen, der übrige Text dieser E-Mails bzw. Anhänge sowie die Urheberschaft des Beklagten und der Adressatenkreis der jeweiligen E-Mails unbestritten und durch Akten ausgewiesen seien. Auf diese Darstellung kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 75 Rz. 3.1).
- Sodann hielt die Vorinstanz unter Hinweis auf ihre Ausführungen zum Rechtsbegehren 2a zutreffend fest, dass die vom Beklagten verbreiteten Tatsachenbehauptungen (bzw. gemischten Werturteile) das berufliche Ansehen und die Ehrenhaftigkeit des Klägers stark herabsetzten und deshalb als persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren seien. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch auf diese Erwägungen verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 75-77 Rz. 3.2).
- Schliesslich hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass die Persönlichkeitsverletzung als widerrechtlich einzustufen sei. Da der Beklagte nicht behauptete, gegen den Kläger liege ein rechtskräftiges Strafurteil oder ein Urteil vor, worin dem Kläger Schmiergeldzahlungen oder Kontakte zu irgendwelchen kriminellen Strukturen vorgeworfen würden, seien seine Darstellungen unwahr. Ohnehin könne sich der Beklagte auf keine privaten bzw. öffentlichen Interessen stützen, welche eine Persönlichkeitsverletzung rechtfertigten. Auch auf diese Erwägungen kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87

S. 78 f. Rz. 2.3). Im Übrigen wurde bereits erwähnt, dass das im Parallelverfahren LB110005 eingereichte Urteil der III. Strafkammer des Obergerichts vom 6. September 2011 an der Widerrechtlichkeit des Vorgehens des Beklagten nichts ändert (vgl. oben, lit. a).

- Da weitere künftige Persönlichkeitsverletzungen drohten und da sich überdies die bereits erfolgten Persönlichkeitsverletzungen weiterhin störend auswirkten, seien sowohl die Unterlassungsbegehren gemäss Ziff. 2d/e und Ziff. 2g/h als auch die zugehörigen Feststellungsbegehren gemäss Ziff. 1 (vgl. dazu die exakte Aufzählung oben, lit. c a.A.) gutzuheissen. Auch diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 77 f. Rz. 3.4).
- d) Mit dem Rechtsbegehren Ziff. 2i wird vom Beklagten im Wesentlichen verlangt, er habe es künftig zu unterlassen, Dritten gegenüber zu behaupten, durch die Tätigkeit des Klägers - namentlich durch Gesellschaftskonstrukte in U. _____ - seien Personen geschädigt worden, vor allem der Beklagte. Der Kläger ordnete dem Rechtsbegehren Ziff. 2i verschiedene Äusserungen des Beklagten zu, welche Gegenstand der Feststellungsbegehren Ziff. 1e (ii), 1m (ii), 1n (i), 1o (i), und 1hh (ii) sind (vgl. Urk. 87 S. 80 Rz. 4).
- Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind der jeweilige Wortlaut der beanstandeten Äusserungen des Beklagten in den diversen E-Mails und Anhängen, der übrige Text dieser E-Mails bzw. Anhänge sowie die Urheberschaft des Beklagten und der Adressatenkreis der jeweiligen E-Mails unbestritten und durch Akten ausgewiesen. Auf diese Darstellung kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 80 f. Rz. 4.1).
- Sodann hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass der an die Adresse des Klägers gerichtete Vorwurf des vermögensschädigenden Verhaltens unmittelbar oder mittelbar den Vorwurf des strafbaren Verhaltens

impliziere. Dadurch werde der Kläger in seinem beruflichen Ansehen und seiner Ehrenhaftigkeit herabgesetzt und in seiner Persönlichkeit verletzt. Auch darauf kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 81-85 Rz. 4.2-4.4).

- Zutreffend hielt die Vorinstanz auch fest, dass diese Persönlichkeitsverletzung als widerrechtlich einzustufen sei. Da der Beklagte nicht behauptete, gegen den Kläger liege ein rechtskräftiges Strafurteil oder ein vergleichbarer Entscheid vor, welcher festhalte, dass der Kläger illegale oder strafbare Handlungen begangen habe, seien seine Äusserungen als unwahr einzustufen. Abgesehen davon könne sich der Beklagte auf keine privaten bzw. öffentlichen Interessen berufen, welche eine Persönlichkeitsverletzung rechtfertigten. Auch auf diese Erwägungen kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 85-88 Rz. 4.5).
- Da weitere künftige Persönlichkeitsverletzungen drohten und da sich überdies die bereits erfolgten Persönlichkeitsverletzungen weiterhin störend auswirkten, seien sowohl das Unterlassungsbegehren gemäss Ziff. 2i als auch die zugehörigen Feststellungsbegehren gemäss Ziff. 1 (vgl. dazu die exakte Aufzählung oben, lit. d a.A.) gutzuheissen. Auch diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 89 Rz. 4.6).
- e) Mit dem Rechtsbegehren Ziff. 2o wird vom Beklagten im Wesentlichen verlangt, er habe es künftig zu unterlassen, Dritten gegenüber zu behaupten, der Kläger hole dreckiges ...-Geld in die Schweiz, sei geldgeil, habe ...-Schweine bzw. ganz gefährliche Typen als Klienten. Der Kläger ordnete dem Rechtsbegehren Ziff. 2o verschiedene Äusserungen des Beklagten zu, welche Gegenstand der Feststellungsbegehren Ziff. 1z (i), 1hh (iv) sowie 1jj (iv, v und vii) sind, wobei der Verweis des Klä-

gers auf das Feststellungsbegehren Ziff. 1mm ein offenkundiger Ver-schrieb sei (vgl. Urk. 87 S. 89 Rz. 5).

- Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind der jeweilige Wortlaut der beanstandeten Äusserungen des Beklagten in den diversen E-Mails und Anhängen, der übrige Text dieser E-Mails bzw. Anhänge sowie die Urheberschaft des Beklagten und der Adressatenkreis der jeweiligen E-Mails unbestritten und durch Akten ausgewiesen. Auf diese Darstellung kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 89 f. Rz. 5.1).
 - Sodann hielt die Vorinstanz - im Wesentlich unter Verweis auf ihre bisherigen Erwägungen - fest, dass die hier in Frage stehenden Äusserungen persönlichkeitsverletzenden Charakter hätten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch auf diese Erwägungen verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 90 f. Rz. 5.2).
 - Desgleichen kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, soweit diese die Persönlichkeitsverletzungen - im Wesentlichen mit den bereits genannten Argumenten - als widerrechtlich einstuft (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 92 Rz. 5.3).
 - Aus diesen Gründen hiess die Vorinstanz das Unterlassungsbegehren gemäss Ziff. 2o und die damit in Zusammenhang stehenden Feststellungsbegehren gemäss Ziff. 1 (vgl. dazu die exakte Aufzählung oben, lit. e a.A.) gut, wobei auch diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 93 Rz. 5.4).
- f) Mit den Rechtsbegehren Ziff. 2m und 2n wird vom Beklagten im Wesentlichen verlangt, er habe es künftig zu unterlassen, Dritten gegenüber zu verbreiten, er habe gegen den Kläger eine Strafanzeige erhoben oder es würden gegen den Kläger in der Schweiz bzw. im Ausland ein oder mehrere Strafverfahren geführt oder es liefen gegen den Klä-

ger bzw. mit diesem verbundene Personen in der EU oder anderen Ländern Untersuchungen wegen Geldwäscherei. Die Vorinstanz ordnete den Rechtsbegehren Ziff. 2m und 2n - teilweise in Abweichung der Angaben des Klägers - die Äusserungen des Beklagten zu, welche Gegenstand der Feststellungsbegehren Ziff. 1dd (i), 1ee (i), 1ff (i und ii), 1hh (i-iii), 1ii (i) und 1jj (i) und 1pp (ii) sind; am Rande gehörte dazu auch die Äusserungen gemäss Feststellungsbegehren Ziff. 1v (iv) und 1y (i) (vgl. Urk. 87 S. 93 f. Rz. 6).

- Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind der jeweilige Wortlaut der beanstandeten Äusserungen des Beklagten in den diversen E-Mails und Anhängen, der übrige Text dieser E-Mails bzw. Anhänge sowie die Urheberschaft des Beklagten und der Adressatenkreis der jeweiligen E-Mails unbestritten und durch Akten ausgewiesen. Auf diese Darstellung kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 94 Rz. 6.1).
- Sodann hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass es dem Beklagten mit seinen hier in Frage stehenden Äusserungen nur darum gehe, den Kläger in seinem beruflichen Umfeld anzuschwärzen und zu diskreditieren, weshalb sein Vorgehen als persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren sei und keine Rechtfertigungsgründe für ein solches Verhalten erkennbar seien. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch auf diese Erwägungen verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 94-100 Rz. 6.2 [betr. Persönlichkeitsverletzung] und S. 100 f. Rz. 6.3 [betr. fehlende Rechtfertigungsgründe]).
- Da weitere künftige Persönlichkeitsverletzungen drohten und da sich überdies die bereits erfolgten Persönlichkeitsverletzungen weiterhin störend auswirkten, seien sowohl die Unterlassungsbegehren gemäss Ziff. 2m und 2n als auch die zugehörigen Feststellungsbegehren gemäss Ziff. 1 (vgl. dazu die exakte Aufzählung oben, lit. f a.A.) gutzuheissen. Auch diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen

der Vorinstanz verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 101 f. Rz. 6.4).

- g) Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, beziehen sich die Unterlassungsbegehren gemäss Ziff. 2j, 2p, 2r und 2s auf Äusserungen des Beklagten, welche den beruflichen Verkehr des Klägers zu Banken betreffen. Der Kläger ordnete diesen Unterlassungsbegehren verschiedene Äusserungen des Beklagten zu, welche Gegenstand der Feststellungsbegehren Ziff. 1e (ii), 1kk (ii), 1mm (i), 1jj (viii) und 1oo (iii) sind. Ferner hielt die Vorinstanz fest, dass thematisch zu den hier zu behandelnden Unterlassungsbegehren auch die Feststellungsbegehren Ziff. 1v (iv), 1hh (i), 1jj (ix) und 1mm (ii) gehörten (vgl. Urk. 87 S. 102 Rz. 7).
- Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind der jeweilige Wortlaut der beanstandeten Äusserungen des Beklagten in den diversen E-Mails und Anhängen, der übrige Text dieser E-Mails bzw. Anhänge sowie die Urheberschaft des Beklagten und der Adressatenkreis der jeweiligen E-Mails unbestritten und durch Akten ausgewiesen. Auf diese Darstellung kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 103 Rz. 7.2).
 - Zutreffend hielt die Vorinstanz sodann fest, dass es dem Beklagten unter Berücksichtigung von Inhalt, Stil und Kontext seiner Äusserungen lediglich darum gegangen sei, den Kläger bei den Adressaten der Mails anzuschwärzen, herabzusetzen und zu verunglimpfen, weshalb diese als erheblich persönlichkeitsverletzend zu bewerten seien. Überdies seien keine Rechtfertigungsgründe für sein Vorgehen zu erkennen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch auf diese Erwägungen verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 103-105 Rz. 7.3 [betr. Persönlichkeitsverletzung] und S. 105 f. Rz. 7.4 [betr. fehlende Rechtfertigungsgründe]).
 - Da weitere künftige Persönlichkeitsverletzungen drohten und da sich überdies die bereits erfolgten Persönlichkeitsverletzungen weiterhin

störend auswirkten, seien sowohl die Unterlassungsbegehren gemäss Ziff. 2j, 2p, 2r und 2s als auch die zugehörigen Feststellungsbegehren gemäss Ziff. 1 (vgl. dazu die exakte Aufzählung oben, lit. g a.A.) gutzuheissen. Auch darauf ist zu verweisen (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 107 Rz. 7.5).

- h) Die Rechtsbegehren Ziff. 2f, 2k, 2l und 2q haben im Wesentlichen zum Ziel, dem Beklagten zu verbieten, Dritten gegenüber zu äussern, der Kläger nehme es mit der Wahrheit und Berufsethik nicht so ernst, der Kläger sei ein Anwalt, der alles mache, an den man nicht heran komme und der gedeckt werde. Der Kläger ordnete den Rechtsbegehren Ziff. 2f, 2k, 2l und 2q verschiedene Äusserungen des Beklagten zu, welche Gegenstand der Feststellungsbegehren Ziff. 1j (iv), 1l (i), 1q (i), 1bb (iii), 1gg (i), 1hh (i und iv), 1jj (iii), 1kk (i) und 1ll (iii) sind. Zudem fielen der Sache nach auch weitere Äusserungen - auf die zum Teil schon eingegangen worden sei - unter die hier zu behandelnden Unterlassungsbegehren, nämlich die Äusserungen gemäss Feststellungsbegehren Ziff. 1u (iii), 1v (iv), 1x (ii und iii), 1aa (iv), 1cc (iii), 1jj (vii), 1mm (ii und iii) und 1oo (ii). Auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz ist zu verweisen (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 107 f. Rz. 8).
- Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind der jeweilige Wortlaut der beanstandeten Äusserungen des Beklagten in den diversen E-Mails und Anhängen, der übrige Text dieser E-Mails bzw. Anhänge sowie die Urheberschaft des Beklagten und der Adressatenkreis der jeweiligen E-Mails unbestritten und durch Akten ausgewiesen. Auf diese Darstellung kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 109 Rz. 8.1).
- Auch in diesem Zusammenhang hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass es dem Beklagten nur um eine massive Herabsetzung und Anschwärzung des Klägers in beruflicher und persönlicher Hinsicht bei

den Adressaten der Mails gegangen sei, weshalb diese Äusserungen einen persönlichkeitsverletzenden Charakter hätten; überdies seien keine Rechtfertigungsgründe für sein Vorgehen zu erkennen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch auf diese Erwägungen verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 109-116 Rz. 8.3 [betr. Persönlichkeitsverletzung] und S. 116-118. Rz. 8.4 [betr. fehlende Rechtfertigungsgründe]).

- Da weitere künftige Persönlichkeitsverletzungen drohten und da sich überdies die bereits erfolgten Persönlichkeitsverletzungen weiterhin störend auswirkten, seien sowohl die Unterlassungsbegehren gemäss Ziff. 2f, 2k, 2l und 2q als auch die zugehörigen Feststellungsbegehren gemäss Ziff. 1 (vgl. dazu die exakte Aufzählung oben, lit. h a.A.) gutzuheissen. Auch diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 118 Rz. 8.4).
5. Nachdem sich ergeben hat, dass die Klage in Bezug auf die Feststellungsbegehren Ziff. 1 und die Unterlassungsbegehren Ziff. 2 vollumfänglich gutzuheissen ist, ist im Folgenden noch auf das Rechtsbegehren Ziff. 3 einzugehen.
- a) Der Kläger beantragt mit dem Rechtsbegehren Ziff. 3 die Unterlassung weiterer Kundgaben bzw. deren Verbot, und zwar einerseits bezogen auf Strafanzeigen, welche der Beklagte gegen den Kläger deponierte (Rechtsbegehren Ziff. 3a), sowie andererseits bezogen auf Äusserungen zu seine Einkommensverhältnissen (Rechtsbegehren Ziff. 3b).
 - b) Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, in sachlicher Hinsicht sei erstellt, dass der Beklagte seine Strafanzeige Dritten zugestellt habe, die weder von der Anzeige betroffen noch am damit zusammenhängenden Strafverfahren beteiligt seien. Erstellt sei ferner, dass der Beklagte die Steuerdaten des Klägers verbreitet habe. Zur Vermeidung unnötiger

Wiederholungen ist auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 119-121 Rz. 2).

- c) Sodann hielt die Vorinstanz fest, dass die beanstandete Kundgabe persönlichkeitsverletzend sei, dass diese Verletzung widerrechtlich sei und dass die Gefahr einer weiteren Kundgabe drohe, weshalb die Unterlassungsklage gemäss Rechtsbegehren Ziff. 3 gutzuheissen sei. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch auf diese Begründung verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 121-123 Rz. 3).
6. Aus diesen Gründen hiess die Vorinstanz die Klage zu Recht vollumfänglich gut.
5. Kosten- und Entschädigungsfolgen
 1. Beim vorliegenden Verfahren, in welchem Anträge bezüglich Feststellung und Unterlassung von Persönlichkeitsverletzungen - jedoch keine geldwerten Anträge - gestellt werden, liegt eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit vor (BGE 127 III 481 E. 1a S. 483, 110 II 411 E. 1 S. 413 [zu Art. 44 aOG]).
 2. Für die Festsetzung der Kosten- und Entschädigungsfolgen gelangen sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (GebVO OG) und die Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006 (AnwGebV) zur Anwendung, weil das Verfahren wie erläutert dem bisherigen kantonalen Prozessrecht untersteht (§ 23 GebVO OG vom 8. September 2010 und § 25 AnwGebVO vom 8. September 2010).
 3. In angefochtenen Urteil wurde die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 26'000.00 festgesetzt und der Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 42'000.00 (Mehrwertsteuer darin inbegriffen) zu bezahlen. Diesbezüglich beantragt der Beklagte im Berufungsverfahren, die vom Bezirksgericht festgesetzte Gerichtsgebühr sei

eventualiter (für den Fall der Abweisung der Berufung) auf Fr. 13'000.00 und subeventualiter in einem angemessenen Umfang zu reduzieren. Ferner sei die vom Bezirksgericht festgesetzte Parteientschädigung eventualiter (für den Fall der Abweisung der Berufung) auf Fr. 21'000.00 und subeventualiter in einem angemessenen Umfang zu reduzieren (Urk. 92, Rechtsbegehren Ziff. 2).

- a) Nachdem sich ergeben hat, dass der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren vollständig obsiegt, sind die gesamten Kosten dem Beklagten aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO/ZH). Ferner ist der Beklagte zu verpflichten, den Kläger für seine prozessualen Umtriebe zu entschädigen (§ 68 Abs. 1 ZPO/ZH).
- b) Bei einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit wie im vorliegenden Fall wird die *Gerichtsgebühr* auf Grund des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls festgesetzt, wobei die Gebühr in der Regel Fr. 300.00 bis Fr. 13'000.00 beträgt (§ 4 Abs. 3 GebVO OG). Diese Grundgebühr kann in besonders aufwändigen Verfahren bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 9 Ziff. 1 GebVO OG). In Bezug auf die *Prozessentschädigung* ist vorgesehen, dass die Grundgebühr nach der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falls und dem notwendigen Zeitaufwand festzusetzen ist und in der Regel Fr. 1'400.00 bis Fr. 16'000.00 beträgt (§ 3 Abs. 5 AnwGebVO). Die Grundgebühr ist mit der Erstattung der Klagebegründung bzw. Klageantwort verdient, wobei für weitere Bemühungen Zuschläge festzusetzen sind (§ 6 AnwGebVO).
- c) Im Zusammenhang mit der Festsetzung der *Gerichtsgebühr* hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass eine Klage zu beurteilen war, in deren Zentrum gewichtige persönliche und berufliche Interessen des Klägers standen und deren Rechtsbegehren sich auf gut 24 Seiten erstreckte, was völlig unüblich sei. Umgekehrt seien rechtlich keine grösseren Schwierigkeiten gegeben, weshalb es sich rechtfertige, den Rahmen

von § 4 Abs. 3 GebVO OG auszuschöpfen - ohne diesen jedoch zu überschreiten - und die Gebühr auf Fr. 13'000.00 festzusetzen. Allerdings sei von einem besonders aufwändigen Verfahren auszugehen (aussergewöhnlich umfangreichen Rechtsbegehren, vorsorgliche Massnahmen, Abklärung von Wohnsitzfragen, Befragung nach § 55 ZPO/ZH im Rahmen einer Referentenaudienz), weshalb die Grundgebühr in Anwendung von § 9 Ziff. 1 GebVO OG zu verdoppeln sei. Insgesamt seien die Gerichtskosten im Sinn einer gesamthaften (Pauschal-)Gebühr auf Fr. 26'000.00 festzusetzen.

Diese Begründung ist überzeugend. Es liegt auf der Hand, dass der Kläger durch das Vorgehen des Beklagten in seinem persönlichen und beruflichen Ansehen stark tangiert wird, so dass auch unter Berücksichtigung der weiten Verbreitung der Persönlichkeitsverletzungen von einem hohen Streitinteresse des Klägers auszugehen ist. Offensichtlich ist auch, dass das Verfahren aussergewöhnlich umfangreich war. Insgesamt ist die vom Bezirksgericht festgesetzte Gerichtsgebühr nicht zu beanstanden.

- d) Bezüglich der Bemessung der *Prozessentschädigung* ging die Vorinstanz von den erwähnten gewichtigen Streitinteressen und dem Umfang der Streitsache aus. Bei der Festlegung der Grundgebühr rechtfertige es sich, nicht bloss den Rahmen gemäss § 3 Abs. 3 AnwGebV voll auszuschöpfen, sondern den Maximalbetrag der Grundgebühr gestützt auf § 7 AnwGebV um $\frac{1}{2}$ zu erhöhen. Dies führe zu einer Grundgebühr von Fr. 24'000.00. In Anwendung von § 6 AnwGebV seien sodann Zuschläge für die vom Kläger wegen Wohnsitzabklärungen geforderte Eingabe, für die Replikschrift, die Referentenaudienz (mit Verhandlung gemäss § 55 ZPO/ZH) und die Stellungnahme nach Duplik in der Bemessung zu berücksichtigen. Da der Aufwand in diesem Bereich allerdings geringer ausgefallen sei als derjenige, der durch die Grundgebühr abzugelten sei (§ 6 Abs. 1 [vor lit. a] AnwGebV), rechtfertige sich ein gesamthafter Zuschlag von 75 %, weshalb der Beklagte zu

verpflichten sei, dem Kläger eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 42'000.- zu bezahlen (Mehrwertsteuer inbegriffen).

Dazu ist zu bemerken, dass der Rahmen der Grundgebühr gemäss § 3 (recte) Abs. 5 AnwGebV zwar voll auszuschöpfen ist, alsdann jedoch die Grundgebühr nur massvoll - gemäss (recte) § 3 Abs. 6 AnwGebV - überschritten werden darf. Dies führt zu einer Grundgebühr von Fr. 20'000.00, die anschliessend unter Berücksichtigung der Zuschläge um 75 % zu erhöhen ist. Insgesamt ist der Beklagte daher zu verpflichten, dem Kläger eine Prozessentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von insgesamt Fr. 35'000.00 zu bezahlen.

- e) Somit ist die erstinstanzliche Regelung der Kostenfolgen zu bestätigen; hingegen sind die Entschädigungsfolgen geringfügig anzupassen. Sodann ist auch der Bezug der Kosten aus der vom Kläger geleisteten Kautio unter Einräumung eines Rückgriffs im Sinn von § 67 Abs. 3 ZPO auf den Beklagten zu bestätigen.
4. Für das Berufungsverfahren ist die Gerichtsgebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln festzusetzen (§ 13 GebVO OG). Die Grundgebühr ist daher ebenfalls auf Fr. 13'000.00 festzusetzen. Hingegen ist von einem Zuschlag abzusehen. Zwar musste sich auch das Obergericht mit einem umfangreichen Urteil und den erstinstanzlichen Akten auseinandersetzen, doch konnte im Berufungsverfahren mangels konkreter Beanstandungen des Beklagten weitgehend auf das sehr sorgfältig erarbeitete erstinstanzliche Urteil verwiesen werden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen. Insbesondere ändert an dieser Kostenaufgabe der Umstand nichts, dass die Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens geringfügig angepasst wurden.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger zwar auf eine Berufungsantwort verzichtet. Dennoch rechtfertigt es sich, ihm für die mit dem Berufungsverfahren an sich zusammenhängenden Umtriebe eine Prozessentschädigung von Fr. 500.- zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung von Rechtsbegehren 1 wird festgestellt, dass der Beklagte mit folgenden Äusserungen in verschiedenen E-Mails, die er zwischen Januar 2007 und April 2009 zuhanden diverser Personen aus Anwaltschaft, aus Wirtschaft sowie an Behörden im In- und Ausland versandte, die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich verletzt hat:
 - a) (i) *With fraudulent intention and with the active support of Dr. B._____ he created and masterminded a „body of lies and deceptions.“*
 - b) (i) *„Because of the active support of Dr. B._____ you were able to „trick“ me, I._____, I1._____ and others (and, I assume also the H1._____ Administration), and commit large-scale fraudulent and criminal actions – making us believe when we presented I2._____ AG as the future project manager that we dealt with a successful ... [aus K._____] entrepreneur.“*

(ii) *„And my lawyers are very pleased that we can prove that the establishment of I2._____ AG itself was part of a fraud/embezzlement (corruption?)-scheme organized by you and Dr. B._____! These criminal actions also support my case regarding my claims against you and I2._____ AG, it shows that Dr. B._____ and you are a (quite) successful team – with literally year long experience – in taking advantage of other person’s assets (tangible and intangible), know-how, contacts, services, etc. without paying.“*
 - c) (i) *„Whereas D._____ is aware of the fact that these funds are a result of his criminal actions, Dr. B._____ must have, if he was not aware of it, at least assumed that the funds used to set up I2._____ AG, its K1._____ office (i.e. its K1._____ permanent establishment) and its ... [aus K._____] subsidiary are a result of criminal actions committed by D._____.“*

(ii) *„Dr. B._____ and his law firm C._____ assisted him so he could take advantage of the reputation of this well-established law firm and the Swiss finance place in L._____. The purpose of this international corporate structure is to commit not only fraud towards business partners and tax authorities, but also embezzlement, money-laundering, and violation of ... [aus K._____] capital transfer regulations.“*
 - d) (i) *„I2._____ AG’s only board member Dr. B._____ also supported D._____’s intention to pay illegal bribes. On May XX, 2006, Dr. B._____ told me that “paying bribes in*

K._____ is normal, and that he would organize an offshore structure for covering this up” (May X, 17:XX by phone).”

- e) (i) „Die Fakten- und Dokumentenlage deuten jedoch klar darauf hin, dass Sie und C._____ in Bezug auf die bei Ihnen domizilierte und von Ihnen als einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift vertretene I2._____ AG in strafbare Handlungen involviert sind. Dabei geht es mit grosser Wahrscheinlichkeit primär um gewerbsmässigen Betrug (Art. 146 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), Veruntreuung (Art. 138 StGB), unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB), Geldwäscherei (Art. 305bis StGB), unlauterer Wettbewerb (Art. 23 UWG) sowie Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322septies StGB).“

(ii) „[...] dass Sie und C._____ aktiv im internationalen Offshore-Geschäft zu Gunsten Ihrer vorwiegend ... [aus K._____] Klienten involviert sind. In diesem Zusammenhang ist es denn auch bereits zu massiven Schädigungen anderer Parteien gekommen (z.B. mittels Gesellschaftskonstrukten im ... besetzten Teil U._____, u.a.); nicht wenige Geldinstitute lehnen zudem aufgrund der Intransparenz solcher Konstrukte die Zusammenarbeit mit Ihnen bzw. Ihren Klienten ab.“

(iii) „Dass ihm [D._____] in diesem Betrugs- und Veruntreuungskonstrukt die von Ihnen als einziger Verwaltungsrat vertretene I2._____ AG zentral unterstützte – u.a. um Geldtransfers in die Schweiz auf das Privatkonto des Alleinaktionärs zu rechtfertigen –, ist offensichtlich.“

- f) (i) „Ihre neue Strategie ist wohl, es auf eine Strafuntersuchung ankommen zu lassen, um dann Ihren Klienten fallen zu lassen. Es wird für Sie und Ihre Kanzlei jedoch zu spät sein, den Standpunkt einzunehmen, dass Sie von Herrn D._____’s Straftaten – Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung, falsche Angaben gegenüber den Handelsregisterbehörden, Geldwäscherei, etc. – nichts wussten. Vielmehr sind Sie und Ihre Kanzlei ebenfalls darin aktiv involviert, insbesondere aufgrund Ihrer Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2._____ AG und Ihrer Kanzlei als Domizilgeberin.“

(ii) „Spätestens seit November 2006 wissen Sie um die strafbaren Handlungen Ihres Klienten, seit Ende 2006 wissen Sie oder müssen Sie aufgrund der Ihnen von mir zugestellten Dokumente wie auch aufgrund des Schreibens von I2._____ (N1._____) ... annehmen, dass die von Ihnen als einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift vertretene Schweizer Gesellschaft I2._____ AG eine zentrale Rolle in einem gewerbsmässigen Betrugs- und Geldwäscherei-Konstrukt spielt. Sie haben jedoch bis anhin alles unternommen, um diese in ihren widerrechtlichen Handlungen zu unterstützen und den widerrechtlichen Zustand aufrecht zu erhalten.“

- g) (i) „Warum unterstützt er [B._____] D._____ aktiv in dessen unlauteren Machenschaften?“
- h) (i) „Neben der Beteiligung an anderen strafbaren Handlungen (u.a. Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung, Geldwäscherei) hat sich die Schweizer I2._____ AG mit betrügerischen Mitteln für das Projektmanagement eines Infrastrukturprojektes in der K._____ positioniert [...]. Diesbezüglich gibt es auch klare Indizien, die auf umfangreiche Schmiergeldzahlungen bzw. Offerierung von Schmiergeldzahlungen hinweisen. Der Grossteil der Handlungen wurde dabei von der I2._____ AG unter der Oberleitung von Dr. B._____ koordiniert. Diese Schweizer Aktiengesellschaft trat in der Schweiz, in S._____, in R._____. und in der K._____ als Organisatorin des vorgenannten Projektmanagements bzw. des besagten Infrastrukturprojekts auf. Dr. B._____ und einzelne Anwälte aus seiner Kanzlei waren dabei aktiv involviert; Dr. B._____ hat dies auch bereits schriftlich zugestanden. In diesem Zusammenhang kam es zu verschiedenen Betrugshandlungen gegenüber der Verwaltung des H1._____ H2._____, dem ehemaligen Arbeitgeber (I2._____) des Hauptaktionärs der I2._____ AG, gegenüber diversen Banken sowie gegenüber Geschäftspartnern in der Schweiz, in R._____, in S._____ und in K._____ (teilweise vollendeter Betrug/teilweise versuchter Betrug.“
- i) (i) „In this respect, I kindly ask you to pay attention of potential money laundering issues surrounding Mr D._____’s banking relations with your institution. In particular, I kindly ask you to pay attention to the following questions: [...] How did Dr. B._____ in his function as the only board member with sole signatory power justify the establishment of the Swiss company I2._____ AG and its business purpose?“
- j) (i) „D._____ established with the active support of Dr. B._____ and his law firm C._____ an elaborate fraud/embezzlement scheme consisting of up to ten companies in different jurisdiction (in particular in K._____, Switzerland and on the T._____).“
- (ii) „In case of your client D._____’s I2._____ AG you will be shown that Dr. B._____ has been a long time aware of the fact that this company was incorporated for the sole purpose of committing illegal actions against D._____’s employer I2._____ ... (N1._____).“
- (iii) „Dr. B._____ as a specialist for ... [aus K._____] issues is fully aware of these kind of dangers as well. In the case of I2._____ AG/D._____, however, he and his Swiss law firm have supported/facilitated such illegal actions.“

(iv) „In addition, documents will be sent to you which show that Dr. B._____, with whom many Swiss banks have a longstanding business relationship, is not committed to the truth and any professional compliance standards.”

k) (i) „However, in this case the main focus has to be Dr. B._____ and his law firm C._____. Being such a specialist for ... [aus K._____] legal issues, there is no way that Dr. B._____ did not notice in all these years that D._____ was a full-time employee of the ... [aus N._____] I2._____ Group. However, if he was aware he and his law firm C._____ are actively involved in this fraud/embezzlement/money-laundering scheme.”

(ii) „The whole negotiation between I1._____ and the Swiss company I2._____ AG was based on an elaborate fraud-scheme – pure and simple. [...], respectively D._____ and Dr. B._____ used us to successfully position itself/themselves as the project manager for the Project. Therefore, I2._____ AG and its management – including Dr. B._____ – also committed fraud in O._____.”

l) (i) „[...] zweitens, Sie sollten dadurch erkennen (wenn Sie es noch nicht bereits seit längerem erkannt haben), dass Dr. B._____ es mit der Wahrheit und der anwaltlichen Berufsethik nicht so ernst nimmt.”

m) (i) „Dr. B._____ ist in der Funktion als einziger Verwaltungsrat einer Schweizer Aktiengesellschaft, welche von einem ... [aus K._____] Staatsbürger kontrolliert wird, in illegale Handlungen verwickelt.”

(ii) „In vorliegendem Fall handle ich als eine Person, die durch das widerrechtliche Verhalten von Dr. B._____ selbst in ihrem Vermögen geschädigt wurde.”

n) (i) „Bekanntlich wurde ich neben weiteren Personen und Unternehmen mittels der von Ihnen gegründeten und vertretenen I2._____ AG durch Betrug finanziell geschädigt.”

(ii) „Sie und Ihre Kanzlei haben eine illegale Konkurrenzstruktur aufgebaut, welche es D._____ ermöglichte, seinen langjährigen ... [aus N._____] Arbeitgeber im Vermögen zu schädigen (insbesondere Veruntreuung und Betrug) sowie den Gesellschaftsnamen “I2._____” zu usurpieren (unlauterer Wettbewerb).”

(iii) „Sie unterstützen D._____’s illegale Handlungen nicht nur als Mitglied des ... Anwaltsverbands (I3._____), sondern auch und insbesondere in Ihrer Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2._____ AG.”

o) (i) „Wenn Sie und Ihre Kanzlei seit Jahren für Ihre ... [aus K._____] Klienten und Kunden von Schweizer Banken Strukturen (onshore und offshore, etc) errichten, um – un-

ter anderem oder insbesondere – Gelder am ... [aus K._____] Fiskus vorbei und unter Verletzung der Kapitalexportbestimmungen der K._____ in die Schweiz zu transferieren, ist mir das egal. Das geht mich nichts an! Mir ist auch egal, wenn zwischen Ihnen und den Schweizer Banken diesbezüglich eine florierende Symbiose entstanden ist. [...]. Nicht egal ist mir aber, wenn ich von einem kriminellen ... [Personen aus K._____] der über eine langjährige Geschäftsbeziehung zur I6._____ verfügt(e), mit Hilfe einer Schweizer Aktiengesellschaft und einem ... Anwalt und seiner Kanzlei durch Betrug finanziell geschädigt werde!“

- p) (i) „Im Gegenteil, gewisse Handlungen bzw. Unterlassungen von Dr. B._____ deuten vielmehr darauf hin, dass er seinen Klienten und Direktor bei dessen illegalen Handlungen – zumindest passiv – gewähren liess bzw. lässt. Nach meiner Einschätzung sprechen jedoch bestimmte Tatsachen auch für eine aktive Unterstützung bei den strafbaren Handlungen.“
- q) (i) „Vorliegend informiere ich Sie über diese Diskussionen, da erster Banker am Ende des Gesprächs sagte, dass man an Dr. B._____ “nicht herankomme” und dass dieser “gedeckt” werde und “gute Freunde” bei den Banken habe.“
- (ii) „[...], dass ich nur in Bezug auf Geschehnisse rund um die Schweizer Aktiengesellschaft I2._____ AG, Dr. B._____ und seiner ... Rechtsanwaltskanzlei C._____ [...] vorwerfe, unter Umständen selbst in kriminellen Handlungen involviert zu sein oder solche (aktiv oder durch Unterlassung) zu unterstützen.“
- r) (i) „Seit März 2007 habe ich Sie mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die I2._____ AG und ihr ... [aus K._____] Alleinaktionär und im ... Handelsregister eingetragene Direktor, D._____, aktiv in umfangreiche illegale Handlungen verwickelt seien. Dabei habe ich Sie auch mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass der einzige Verwaltungsrat der I2._____ AG, Dr. B._____, unter Umständen diese Handlungen aktiv unterstützt bzw. deckt.“
- s) (i) „Sie werden dann erkennen, dass Dr. B._____ und seine Kanzlei C._____ aktiv in umfangreiche illegale Handlungen involviert sind.“
- (ii) „Für den Fall, dass Dr. B._____ in einem wohl unumgänglichen künftigen Strafverfahren behauptet, dass er von den illegalen Handlungen seines langjährigen ... [aus K._____] Klienten D._____ nichts wusste, möchte ich darauf hinweisen, dass er spätestens seit mindestens 16 Monaten davon Bescheid weiss und dennoch im Verwaltungsrat dieser Gesellschaft weiterhin Einsitz nahm. Mit dieser Handlung hat er aber auch illegale Handlungen in K._____ unterstützt und gedeckt, [...]. In K._____ verliess

sich Dr. B._____ auf die fiktive Wohnsitzregistrierung seines Klienten und die Bezahlung von Schmiergeldern als prozessuale Abwehrstrategie.”

t) (i) „Wie sein ... [aus K._____] Klient D._____, ist heute auch der ... Rechtsanwalt Dr. B._____ nicht bereit, seine Verantwortung zu übernehmen – vielmehr unterstützt er mit seiner Einsitznahme im Verwaltungsrat der I2._____ AG weiterhin die strafbaren Handlungen seines Klienten.”

(ii) „[...] bereits mit ausführlichem Schreiben vom 15. Mai 2007 auf die Involvierung von Dr. B._____ in illegale Handlungen hingewiesen [...].”

u) (i) „Anlass zu diesem kurzen von mir initiierten Telefongespräch war, dass ich Herrn E6._____ sowie die Präsidentin des Standesgerichts in einem längeren Schreiben vom 15. Mai 2007 (Kopie an Dr. B._____) auf die Involvierung von Dr. B._____ in illegale Handlungen hingewiesen habe.“

(ii) „Ich ging davon aus, dass es den I3._____ interessiert, wenn ein Mitglied in illegale Handlungen eines Klienten verwickelt ist und diese unterstützt, [...].“

(iii) „[...], dass das verantwortungslose Verhalten von Dr. B._____ nicht nur gefährlich für seinen langjährigen Klienten ist [...], sondern auch – und insbesondere – für eine ausländische Rechtsanwaltskanzlei im Allgemeinen und für einzelne ausländische Berufskollegen im Besonderen, die durch das grobfahrlässige und/oder vorsätzliche Verhalten von Dr. B._____ in eine gefährliche Situation gebracht worden sind.”

v) (i) „In his illegal actions, D._____ was actively supported since 2003 by the Swiss lawyer Dr. B._____ and his law firm C._____ (see www.....ch), [...].”

(ii) „The Swiss lawyer Dr. B._____ can be qualified as the mastermind behind D._____’s illegal Swiss-... [aus K._____] company structure which fraudulently participated in a public tender procedure organized by the H2._____ Administration of H1._____.”

(iii) „Because of Dr. B._____’s and his law firm’s active involvement in D._____’s and I2._____ AG’s numerous illegal actions, we informed the persons responsible for compliance with I7._____ and I6._____ AG in L._____, kindly asking them to review all past and present business relationships of their financial institutions with Dr. B._____ and his law firm.”

- (iv) „We believe that the ... [aus K._____] authorities should be involved by your H2.____ Administration recommending to opening a formal criminal investigation against [...], against Dr. B.____ and [...].”
- w) (i) „For this, I forward to you our recent letter to the ... [aus K._____] authorities, in particular to Governor H.____ of the H1.____ H2.____ of 3 July 2008 as his administration became a victim of this Swiss-... [aus K._____] fraud scheme established by Dr. B.____.”
- (ii) „It is just because of our case “I2.____ AG” and Dr. B.____’s involvement in its illegal actions and the way he is associating with these illegal actions, as well as “other” circumstances, that everything he is involved with “does not feel right”. Therefore, it will be in the interest of all – public authorities, banks, auditors – to review everything he is involved with.”
- x) (i) „Hinter dem Rücken von ehrlichen und erfolgreichen Geschäftsleuten illegale Gesellschaftskonstrukte errichten (weil Sie den Hals von VR-Mandaten nicht voll genug bekommen; [...]), seinen langjährigen Klienten verraten, durch eigene Unfähigkeit ausländische Berufskollegen in den Dreck reiten, unseriöse Geschäfte im Verborgenen machen – schön gedeckt durch das Bank- und Anwaltsgeheimnis, das können Sie, aber ein Telefon entgegennehmen, dazu trauen Sie sich nicht.”
- (ii) „Wissen Ihre Angestellten eigentlich mit wem sie es da zu tun haben? Haben sie noch nicht durch die gutbürgerliche Fassade des Dr. B.____ hindurchgeblickt? Erkennen Ihre angestellten Anwälte nicht, was für Geschäfte Sie (auch noch) machen? Warum Sie so viele VR-Mandate haben?”
- (iii) „Nahezu jeder Banker im ... [aus K._____] Business weiss, was Ihre “Spezialitäten” und “Qualitäten” sind, und kann von Ihnen interessante Geschichten erzählen. Oder züchten Sie die nächste Generation von “Spezialisten” heran?”
- (iv) „[...], denn wie länger Sie in dieser Struktur I2.____ AG / ... I2.____ AG drinsitzen und diese von Ihrer Kanzlei aktiv unterstützt wird (inklusive Domizilgewährung), desto tiefer “sinken” sie in den Straftatbestand der Geldwäscherei hinein.”
- y) (i) „Die Delikte, in welche die I2.____ AG und ihre Organe (D.____, Dr. B.____ & Revisionsstelle, d.h. insb. E9.____) aber auch Ihre Kanzlei C.____ verwickelt sind, fallen gemäss Auskunft des stellvertretenden Staatsanwalts auch in die Zuständigkeit der ... Staatsanwaltschaft.”

- z) (i) *„Wenn das korrekt ist, sind Sie ein richtiger “Schlingel” bzw. noch schlimmer als ich gedacht habe. Helfen kriminellen ... [Personen aus K._____] andere zu betrügen, und selbst profitieren Sie davon im Übermass.“*
- aa) (i) *„Es besteht der dringende Verdacht, dass Dr. B._____ aufgrund seiner Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2._____ AG und für deren Geschäftsführung Verantwortlicher sich der Gehilfenschaft oder gar Mittäterschaft zu strafbaren Handlungen schuldig gemacht hat.“*
- (ii) *„Die Handlungen und Unterlassungen des Dr. B._____ wie auch der Revisionsstelle I5._____ AG (bzw. deren Organe: Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) könne auch den Straftatbestand der Geldwäscherei erfüllen.“*
- (iii) *„Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass Dr. B._____ vorliegend Gehilfe oder gar Mittäter strafbarer Handlungen ist (z.B. Betrug, Veruntreuung, unlauterer Wettbewerb, Geldwäscherei, Bestechung fremder Amtsträger).“*
- (iv) *„Dr. B._____ nimmt seine zwingenden und unübertragbaren Pflichten als einziger Verwaltungsrat offensichtlich nicht wahr.“*
- (v) *„Dr. B._____ unterstützt somit D._____ aktiv in dessen strafbaren Handlungen. Er qualifiziert sich als Mittäter dieser strafbaren Handlungen oder zumindest macht er sich der Gehilfenschaft nach Art. 26 StGB in Verbindung mit den obgenannten Straftatbeständen (insbesondere Betrug, Veruntreuung und unlauterer Wettbewerb sowie Geldwäscherei) strafbar.“*
- (vi) *„Auf die Handlungen des Dr. B._____ und seiner Kanzlei C._____ könnte auch der Straftatbestand der Geldwäscherei zur Anwendung kommen. Sowohl heute als auch bereits früher bestanden genügend Anhaltspunkte für Dr. B._____, dass er zumindest annehmen musste bzw. muss, dass die unter der Verfügungsgewalt von D._____ stehenden Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren könnten [...].“*
- (vii) *„In seinem Schreiben vom 30. November 2006 droht mir Dr. B._____ mit einer unbegründeten Strafanzeige wegen Verletzung des Anwaltsgeheimnisses [...]; er weiss, dass ich für D._____ und seine I2._____ AG nicht als Rechtsanwalt tätig war. Dr. B._____ nimmt aufgrund seiner Funktion als einziger Verwaltungsrat der I2._____ AG selbst Parteistellung ein. Sein Verhalten erfüllt den Straftatbestand der Nötigung.“*
- (viii) *„Der Fall I2._____ AG zeigt zudem deutlich auf, wie Dr. B._____ – der immerhin auch als registrierter Finanzintermediär agiert – und seine Geschäftspartner (z.B.*

I5._____ AG) ohne zögern eine illegale Parallelstruktur eines ... [aus K._____] Kriminellen aktiv unterstützen.“

bb) (i) „Es geht dabei auch darum, dass Dr. B._____ als einziger Verwaltungsrat der I2._____ AG der Staatsanwaltschaft erklären soll, warum er an seinem Verwaltungsratsmandat bis heute festhält und somit den Aktionär/Direktor dieser Gesellschaft aktiv in dessen illegalen Handlungen unterstützt.“

(ii) „Ich möchte jedoch versuchen, eine europaweite Untersuchung gegen Dr. B._____ und dessen Kanzlei wegen möglicher organisierter und planmässiger Geldwäscherei auszulösen [...]“

(iii) „Mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 2'418'000 im Jahr 2006 verdient Ihr ... Kollege Dr. B._____ zwar sehr gut (Dr. B._____ sollte eigentlich bei der nächsten Auflistung der bestverdienenden Schweizer Anwälte in der Bilanz mit dabei ist!), doch lässt sein versteuertes Vermögen bzw. seine steuerliche Ausscheidung bei der kantonalen Vermögenssteuer nicht auf das Eigentum an der Luxusliegenschaft schliessen.“

cc) (i) „Darin wurde unter anderem aufgezeigt, dass Sie und Ihre Anwaltskanzlei C._____ (www.....ch) diverse illegale Handlungen dieser Schweizer Aktiengesellschaft und des dahinter stehenden ... [aus K._____] Aktionärs D._____ seit mehreren Jahren unterstützen. Sie sind insbesondere der geistige Vater einer illegalen Parallelstruktur, welche Sie als einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift kontrollieren [...]. Im Vordergrund stehen dabei Betrug und Veruntreuung gegenüber dem langjährigen ... [N._____] Arbeitgeber von D._____ [...] sowie damit verbundene mögliche Aspekte von Geldwäscherei; umfangreiche betrügerische Handlungen gegenüber der K._____ [...], systematischer Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Verletzung ... [aus K._____] Kapitalexporth Bestimmungen sowie Betrug gegen meine Person und andere Geschäftspartner der I2._____ AG.“

(ii) „Zudem müssen auch andere von Ihnen vertretene Strukturen analysiert werden, um zu erkennen, ob (i) nicht D._____ dahinter steht; (ii) ob es sich bei den illegalen Handlungen im Umfeld der I2._____ AG um einen Einzelfall handelt, oder ob (iii) die Unterstützung illegaler Handlungen ein fester Bestandteil Ihres (umfangreichen) Dienstleistungsangebotes ist.“

(iii) „Gemäss der rechtskräftigen Steuerveranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern erzielten Sie und Ihre Ehefrau J._____ (nicht erwerbstätig) im Jahr 2004 ein steuerbares Einkommen von CHF 1'550'800, im Jahr 2005 ein steuerbares Einkommen von CHF 2'103'700 und im Jahr 2006 ein steuerbares Einkommen von CHF

2'418'200. Zusätzlich deklarierten Sie im Jahr 2004 ein steuerbares Vermögen von CHF 4'250'000 und im Jahr 2006 ein steuerbares Vermögen von CHF 5'431'000. [...]."

- dd) (i) „I will now file criminal charges against I2.____ AG, Dr. B.____ and D.____. In doing this, I intend to trigger a large scale anti-money laundering investigation against him (he is what he is, presumably one of the leading money launderer for ... [aus K.____] money coming to Switzerland). [...]. If the ... [aus K.____] authorities consider that E1.____ is somehow involved in D.____'s respectively Dr. B.____/I2.____ AG's illegal actions, [...]."
- ee) (i) „Mit grossem Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, dass gegen Ihre Person wie auch gegen von Ihnen und Dr. G1.____ (sowie Dr. G.____) errichtete und mit Einzelunterschrift vertretene Strukturen in der Europäischen Union (EU) bereits Untersuchungen wegen Geldwäscherei seit nunmehr beinahe zwei Jahre laufen."
- ff) (i) „In der Zwischenzeit wurde nun bei der Staatsanwaltschaft III eine Strafanzeige u.a. gegen Dr. B.____ wegen Betrug und Verdacht auf Geldwäscherei eingereicht."
- (ii) „[...], dass in Q.____ seit etwa zwei Jahren bereits Untersuchungen wegen Geldwäscherei gegen Strukturen von Dr. B.____ und Dr. G1.____ laufen. Dabei handelt es sich insbesondere um die beiden von Dr. B.____ und Dr. G1.____ vertretenen Aktiengesellschaften I9.____ AG und I10.____ AG."
- (iii) „Wir müssen heute davon ausgehen, dass gewisse von Dr. B.____ und Dr. G1.____ vertretene Strukturen in Verbindung mit dem organisierten Verbrechen in Osteuropa und K.____ stehen."
- gg) (i) „Seit nunmehr zwei Jahren wird in K.____ wie auch in Q.____ gegen Strukturen von Dr. B.____ wegen Verdachts auf Geldwäscherei untersucht. In der Schweiz bemerkt(e) man wohl nichts oder will man nichts bemerken! Auch die angestellten Kollegen und Kolleginnen haben wohl nichts bemerkt. Zunehmend nehmen wir die Aussage eines Bankers in leitender Funktion deshalb ernst, dass "Dr. B.____ gedeckt wird"."
- hh) (i) „Da wir aus Bankenkreisen den Hinweis erhalten haben, dass Dr. B.____ „gedeckt“ werde, beabsichtigen wir ausländische Bankaufsichtsbehörden sowie Strafuntersuchungsbehörden ebenfalls zu informieren."
- (ii) „Ich erlaube mir deshalb, Sie darüber zu informieren, dass ich als geschädigte Partei gegen Dr. B.____ und andere Personen eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft III, Abteilung Wirtschaftsdelikte, in Zürich eingereicht habe. Dabei geht es insbe-

sondere um betrügerische Handlungen im Rahmen einer illegalen schweizerisch-...
[aus K._____] Parallelstruktur.“

(iii) „Bereits zu Beginn dieser (noch) summarischen Überprüfung mussten wir feststellen, dass gegen Dr. B.____ im Ausland bereits wegen Verdachts auf Geldwäscherei untersucht wird.“

(iv) „Bei unseren Abklärungen betreffend Dr. B.____ und dessen geschäftlichen Verrichtungen wurden wir unter anderem darauf hingewiesen, dass dieser ... Rechtsanwalt und bei der SRO SAV SNV registrierte Finanzintermediär angeblich dafür bekannt sei, dass er „alles macht“. In diesem Zusammenhang wurde auch hervorgehoben, dass er „das dreckige ...-Geld aus K.____ holt“ und dass „der gedeckt wird“ und man deshalb (angeblich) „nicht an ihn ran kommt“.“

ii) (i) „Denn es könnte im Interesse des I3.____ sein, zu erfahren, dass Dr. B.____ in einem offiziellen Bericht eines EU-Mitgliedstaates explizit als Verdächtiger bzw. Angeeschuldigter aufgeführt ist.“

jj) (i) „Unter Würdigung der Dr. B.____ vorgeworfenen Involvierung in illegale Handlungen im Zusammenhang mit I2.____ AG und der Tatsache, dass Dr. B.____ und einige von ihm mit Einzelunterschrift vertretene Schweizer Gesellschaften bereits im Ausland in Untersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei involviert sind, möchte ich mir erlauben, Ihnen von einem Banker in O.____ gemachten Aussagen zu Dr. B.____ und dessen Geschäften zukommen zu lassen.“

(ii) „Warum fragst du? Hat er dich gefickt? Da bist Du nicht der Erste!“ [Lachen] [Bemerkung: Ich haben in P.____ einen Schweizer Vermögensverwalter entdeckt, der auch schon von Dr. B.____ „gefickt“ wurde. Mit einer „U.____-Struktur!“]

(iii) „An den kommst Du nicht ran, der wird gedeckt.“

(iv) „Der holt das dreckige ...-Geld in die Schweiz.“

(v) „Aber Achtung, der hat so richtige ...-Schweine als Klienten.“

(vi) „Früher hat er viel mit [X Bank] gemacht, aber [den] Tussis in der Compliance ist es wohl im Höschen zu heiss geworden.“

(vii) „Das weiss doch ich nicht, ob der immer weiss, was er macht. Der ist aber sicher eine geldgeile ***** und fragt nicht. Aber so dämlich kann man ja nicht sein. Du musst aber wissen, die ... [Personen aus K.____], das sind Schweine. Die ...s [Frauenna-

men] kannst Du wenigstens toll ficken [lachen], aber die ...s [Männernamen] sind richtige Manipulatoren Schweine. Und bei B._____ hat es ganz gefährliche Typen.“

(viii) „Selbst der mit Dr. B._____ befreundete ehemalige Head of ... [aus K._____] Desk der I7._____, E27._____, teilte mir in den Räumlichkeiten von I11._____ mit, dass da „schon einmal etwas war mit B._____ und wohl einer gehen musste“ (er sagte dies in Gegenwart von einem mit mir befreundeten Rechtsanwalt, mit dem ich bei C1._____ gearbeitet habe.). Fragen Sie Ihren Klienten, weshalb (sogar) bei der I7._____ einer wegen ihm gehen musste?“

(ix) „[...], bin ich doch der Meinung, dass ein Compliance-Review sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit Dr. B._____ sich im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Integrität des Schweizer Finanzplatzes aufdrängt.“

kk) (i) „Denn bekanntlich ist Dr. B._____ ein Rechtsanwalt, „der alles macht.“

(ii) „Es gibt jedoch sehr wohl Schweizer Banken, die mit Dr. B._____ und seiner Kanzlei explizit eine Zusammenarbeit ablehnen.“

ll) (i) „Tatbestände des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung könnten sich bei nicht wenigen der B._____’schen (Wurstel)Strukturen unter Umständen nur als „zusätzliches Beigemüse“ erweisen.“

mm) (i) „Es gibt klare Anzeichen, dass dieser langjährige Geschäftspartner der I7._____ deren Compliance manipulieren könnte.“

(ii) „Wie schon mehrfach hervorgehoben, wurde uns von Seiten von Bankern mitgeteilt, dass man an Dr. B._____ angeblich nicht rankomme, da dieser gedeckt werde.“

(iii) „Dr. B._____ versucht(e) mit der erhöhten Glaubwürdigkeit von M2._____ und mit Hilfe unwahrer Behauptungen unlauter Ihre Compliance zu manipulieren bzw. zu seinen Gunsten zu beeinflussen.“

nn) (i) „Da Dr. B._____ nicht nur Strukturen kontrolliert, welche einen Bezug zur USA und der Europäischen Union haben, sondern es auch Anzeichen für eine Nähe zu „organisierten Verbrechenstrukturen aus Osteuropa“ gibt (so verfügt z.B. die Gruppe von Personen im „I15._____ Fall“ über einen direkten Bezug zum ... Ponzi Schema der 1990er Jahre in K._____ und zu ...-... Betrugsstrukturen, gegen welche bereits in R._____ ermittelt wurde und gegen Beteiligte mit internationalem Haftbefehl gefahndet wird), gehen wir davon aus, dass die ausländischen Behörden sich für unser Anliegen interessieren.“

oo) (i) „Natürlich ist es einfacher, für Geld illegale Handlungen "im Dunkeln" für ... [Personen aus K._____] zu begehen oder zu unterstützen, doch manchmal muss auch ein ... Rechtsanwalt wie Sie lernen, zu seinen Taten zu stehen und Verantwortung zu übernehmen“.

(ii) „Aufgrund Ihres kleinbürgerlichen Herkommens und Ihrer Persönlichkeit können wir heute gut nachvollziehen, dass Sie einmal „gewonnenes“ bzw. „ergaunertes“ Geld nicht wieder „weggeben“ wollen“.

(iii) „Selbst die Herren Dr. G.____ und Dr. G2.____ äusserten sich angeblich mehrfach verwundert über die Höhe Ihres Einkommens gegenüber Berufskollegen. Wir schliessen daraus, dass Ihr Einkommen, wie angenommen, sich nicht nur aus Einkommen aus „Rechtsberatung“ der Kanzlei C.____ zusammensetzt, sondern zu grossen Teilen auch aus Kommissionen von den Banken, d.h. Retrozessionen von bis zu 50% aller bei den Banken generierten Kommissionen und/oder sog. Finders Fee von etwa zwischen 0.2 bis 0.8% der verschobenen Gelder (und/oder für besondere Dienstleistungen)“.

pp) (i) “Dr. B.____ is not only facilitating the transfer of billions of USD out of K.____ and other ... countries (as well as ... countries), but he is also actively supporting cross-border fraud and corruption (in particular, attention should be paid to trust structures connected to him), embezzlement, tax fraud and money-laundering”.

(ii) “I am pleased to inform you, that the prosecutor in Zurich, Mr. M3.____ of the Prosecution III, finally informed me today, that he would start to investigate criminal charges I filed against Dr. B.____, the Swiss company I2.____ AG and his ... [aus K.____] client D.____ in September 2008”.

2. Dem Beklagten wird verboten, ausserhalb von derzeit hängigen und allenfalls künftigen Strafuntersuchungen, Strafprozessen und Zivilprozessen sowie ausserhalb von Gesprächen, welche dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder sinngemäss Dritten gegenüber zu äussern

a) der Kläger habe kriminell gehandelt oder kriminelle Handlungen unterstützt, gefördert oder geduldet oder sei in kriminelle Handlungen verstrickt, insbesondere in gewerbmässigen Betrug, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Veruntreuung, unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden, Geldwäscherei, unlauterer Wettbewerb sowie Bestechung fremder Amtsträger oder der Kläger sei sich be-

wusst gewesen, dass Klienten oder Gesellschaften, bei denen der Kläger Organfunktionen wahrnimmt, kriminell gehandelt oder kriminelle Handlungen unterstützt, gefördert oder geduldet haben oder in kriminelle Handlungen verstrickt gewesen seien und davon profitiert hätten;

- b) der Kläger habe widerrechtlich oder illegal gehandelt, widerrechtliche oder illegale Handlungen unterstützt, gefördert, geduldet oder gedeckt oder er sei in widerrechtliche oder illegale Handlungen verstrickt oder involviert;
- c) der Kläger habe Gelder am ... [aus K. _____] Fiskus vorbei und unter Verletzung der Kapitalexportbestimmungen der K. _____ in die Schweiz transferiert;
- d) der Kläger habe für D. _____ eine Struktur für den Zweck von kriminellen oder widerrechtlichen Handlungen (insbesondere Betrug und/oder Veruntreuung) aufgebaut oder D. _____ im Aufbau einer solchen Struktur unterstützt;
- e) die vom Kläger oder von einem seiner Partner vertretenen Strukturen würden mit dem organisierten Verbrechen in Osteuropa oder K. _____ in Verbindung stehen;
- f) der Kläger habe den Beklagten angelogen und er nehme es mit der Wahrheit und der Einhaltung der anwaltlichen Berufsethik nicht so ernst;
- g) der Kläger habe die Bezahlung von Schmiergeld aktiv unterstützt oder selbst Schmiergeld bezahlt oder bezahlen lassen oder die Bezahlung koordiniert;
- h) der Kläger habe wörtlich oder sinngemäss gesagt, es sei in K. _____ normal, Schmiergelder zu bezahlen und dass er eine Struktur schaffen würde, um solche Schmiergeldzahlungen zu verschleiern;
- i) durch die Tätigkeit des Klägers seien natürliche oder juristische Personen (insbesondere auch der Beklagte) geschädigt worden (z. B. mittels Gesellschaftskonstrukten im ... besetzten Teil U. _____s);
- j) Geldinstitute würden die Zusammenarbeit mit dem Kläger ablehnen oder hätten dies in der Vergangenheit getan;
- k) an den Kläger komme man nicht heran und er werde gedeckt;
- l) der Kläger sei Eigentümer eines Hauses in Südfrankreich;
- m) er habe eine Strafanzeige gegen den Kläger eingereicht oder es werde in der Schweiz oder im Ausland ein Strafverfahren gegen den Kläger geführt oder sei geführt worden;
- n) es laufe gegen den Kläger, einen Kanzleipartner von ihm oder eine von den vorgenannten errichtete Gesellschaft in der Europäischen Union oder in anderen Ländern eine Untersuchung wegen Geldwäscherei;

- o) *der Kläger hole dreckiges ...-Geld in die Schweiz, habe ...-Schweine als Klienten, er sei geldgeil und unter seinen Klienten habe es ganz gefährliche Typen;*
 - p) *ein Mitarbeiter der I7._____ habe die Bank wegen dem Kläger verlassen müssen;*
 - q) *der Kläger sei ein Anwalt, "der alles mache";*
 - r) *der Kläger manipulierte die Compliance der I7._____ oder anderer Banken;*
 - s) *der Kläger und/oder die Rechtsanwaltskanzlei C._____ erhalte von Banken Zahlungen als Kommissionen, Retrozessionen, Finder Fees oder ähnlichem.*
3. Dem Beklagten wird verboten, ausserhalb von derzeit hängigen und allenfalls künftigen Strafuntersuchungen, Strafprozessen und Zivilprozessen sowie ausserhalb von Gesprächen, welche dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, Dritten von ihm bei Behörden im In- oder Ausland gegen den Kläger und/oder allfällige Dritte eingereichte Strafanzeigen und/oder andere Akten, Verfügungen oder Protokolle aus damit zusammenhängenden Strafverfahren weiterzugeben oder direkt oder indirekt zugänglich zu machen.
- Von diesem Verbot sind insbesondere die bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich gegen den Kläger und Dritte eingereichte Strafanzeige erfasst (einschliesslich alle Ergänzungen, Korrespondenzen im Zusammenhang mit und Entwürfen für diese Strafanzeige) sowie die Akten, Verfügungen und Protokolle des damit zusammenhängenden Verfahrens.
4. Dem Beklagten wird verboten, ausserhalb von derzeit hängigen und allenfalls künftigen Strafuntersuchungen, Strafprozessen und Zivilprozessen sowie ausserhalb von Gesprächen, welche dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, Dritten die Einkommenszahlen des Klägers direkt oder indirekt zugänglich zu machen.
5. Die Verbote gemäss den vorstehenden Ziffern 2-4 dieses Urteils ergehen unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB im Falle der Nichtbefolgung.

Art. 292 StGB lautet wie folgt:

„Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

6. Die erstinstanzliche Regelung der Kostenfolgen (Dispositiv-Ziffern 6-8 und 10) wird bestätigt.
7. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 35'000.00 zu bezahlen.
8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 13'000.00 festgesetzt.
9. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt.
10. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 500.00 zu bezahlen.
11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

12. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit..

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 29. November 2011

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. R. Klopfer

lic. iur. C. Heuberger

versandt am:
mc